

# IOB

*Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.*

*IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln*

---

*An alle Mitglieder und Freunde der IOB*

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger</i>	<i>Norbert Keverpütz</i>
<i>Rhodiusstraße 18</i>	<i>Oelser Straße 2</i>
<i>51065 Köln</i>	<i>53117 Bonn</i>
<i>Tel. 0221 / 61 22 38</i>	<i>Tel. 0228 / 66 96 58</i>
<i>Fax 0221 / 61 95 19</i>	
<i>Internet: <a href="http://www.i-o-b.de">www.i-o-b.de</a></i>	

---

*Köln, am 5. März 2014*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit lade ich zur **ordentlichen Jahresversammlung** ein auf*

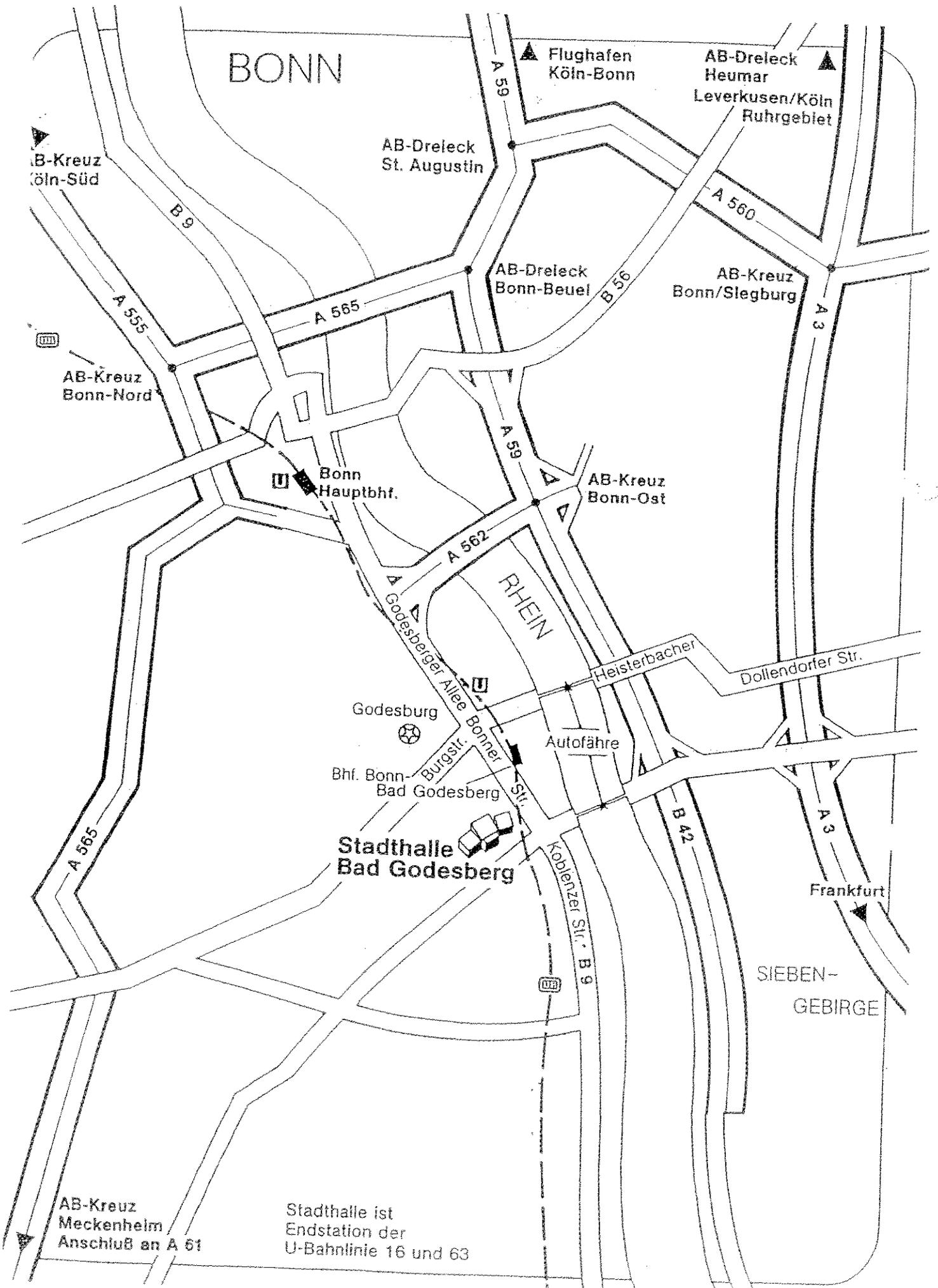
***Freitag, den 28. März 2014, 11:00 Uhr,***

***Stadthalle Bonn-Bad Godesberg, Koblenzer Straße 80, 53177 Bonn***

*Eine Anfahrtsskizze ist auf der Rückseite dieses Einladungsschreibens beige-fügt.*

*Vorgesehen ist folgende **Tagesordnung**:*

- 1. Eröffnung und Begrüßung*
- 2. Bericht des Vorsitzenden*
- 3. ergänzende Berichte der übrigen Vorstandsmitglieder*
- 4. Bericht des Geschäftsführers*
- 5. Bericht des Kassenprüfers*
- 6. Entlastung des Vorstands*
- 7. Rückgabe beweglicher Gegenstände nach § 5 AusglLeistG*
- 8. Auszugsweise Vorführung des Fernsehfilms: „Enteignung auf russisch“*
- 9. Anschließende Diskussion*
- 10. Verschiedenes*



BONN

Flughafen Köln-Bonn

AB-Dreieck Heumar  
Leverkusen/Köln  
Ruhrgebiet

B-Kreuz Köln-Süd

AB-Dreieck St. Augustin

AB-Dreieck Bonn-Beuel

AB-Kreuz Bonn/Siegburg

AB-Kreuz Bonn-Nord

Bonn Hauptbhf.

AB-Kreuz Bonn-Ost

RHEIN

Godesburg

Bhf. Bonn-Bad Godesberg

Stadthalle Bad Godesberg

Frankfurt

SIEBEN-GEBIRGE

AB-Kreuz Meckenheim  
Anschluß an A 61

Stadthalle ist  
Endstation der  
U-Bahnlinie 16 und 63

Zur Tagesordnung:

a) zu Punkt 7:

*Nach § 5 AusglLeistG besteht für auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignete bewegliche Sachen, die nicht in einen (Ersatz-)Einheitswert eingegliedert waren, ein Rückgabean-spruch. Voraussetzung ist allerdings, dass die Berechtigtenstellung nach dem AusglLeistG anerkannt und nicht etwa wegen „Unwürdigkeit“ ab-erkannt wurde.*

*Nach § 5 Abs. 2 AusglLeistG haben die Museen allerdings ein 20-jähriges Nießbrauchsrecht an „zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtem Kulturgut“, also an in 1. Linie unter § 5 AusglLeistG fal-lenden Bildern und Kunstgegenständen. Dieses 20-jährige Nießbrauchsrecht begann mit Inkrafttreten des EALG am 1.12.1994 und läuft nunmehr am 30.11.2014 aus.*

*Die Rückgabe beweglichen Kulturguts wirft eine ganze Reihe von Fra-gen auf, die wir auf der Jahresversammlung diskutieren wollen. Dazu gehören etwa folgende Fragen:*

*Wie kann ich ermitteln, wo sich etwaig enteignetes Kunstgut befindet?*

*Welche Rechte habe ich gegenüber Museen, von denen ich annehme, dass sich dort mir oder meinen Vorfahren weggenommenes Kunstgut befindet?*

*Musste die Rückgabe enteigneter Kunstgegenstände schon innerhalb der Anmeldefrist (bis 31.12.1992) angemeldet werden? Oder war die An-meldung der Rückgabe enteigneten Kunstguts nicht notwendig, weil zunächst über die Ausgleichsleistungen und die Berechtigtenstellung durch die Vermögensämter zu entscheiden war?*

b) zu Punkt 8:

*Auf der diesjährigen Jahresversammlung wollen wir ausschnittweise den Fernsehfilm mit dem Titel: „Enteignung auf russisch“, vorführen, der zuletzt vom Sender ARTE am 18.2.2014 ausgestrahlt wurde.*

*Der Film zeigt in beeindruckender und erschreckender Weise, wie im heutigen Russland, 23 Jahre nach Beendigung der kommunistischen Gewaltherrschaft, die Eigentumsrechte von Unternehmen und Unter-nehmern mit Füßen getreten werden und wie, offensichtlich gedeckt von oberster Stelle, jeder gewaltsam und ohne Kompensation enteignet werden kann, dessen Vermögen die Begehrlichkeit eines anderen weckt.*

*Dies und die allgegenwärtige Korruption verhindern die Entstehung eines politischen, rechtlichen und sozialen Umfelds, in dem sich ein prosperierender Mittelstand – und damit die Grundvoraussetzung für einen nachhaltigen Wohlstand des Landes - entwickeln kann.*

*Der Film hat insofern einen Bezug zu unseren Themen, als er aufzeigt, dass es einen russischen Rechtsstaat derzeit nicht gibt. Er überführt diejenigen Politiker der Lüge, die uns anderes vormachen wollen. Er erklärt, warum es so schwierig geworden ist, russische Rehabilitierungen für Verurteilungen aus der Besatzungszeit zu erhalten und bestärkt den Verdacht, dass die Bundesregierung an der abweisenden Haltung der Rehabilitierungsbehörden bzw. –gerichte maßgebenden Anteil hat.*

Turnusmäßig berichte ich wie folgt:

### **1. politische Situation**

*Das Zustandekommen der Koalitionsvereinbarung zwischen den Unionsparteien und der SPD hat bekanntlich drei Monate gedauert. Anders als im letzten Koalitionsvertrag zwischen Unionsparteien und FDP findet sich in der Koalitionsvereinbarung der gegenwärtig regierenden Parteien aber kein Wort zur Verbesserung der Situation der Alteigentümer. Im Gegenteil: Aus dem Programmpunkt, dass die Naturschutzflächen insbesondere in den neuen Bundesländern ausgeweitet werden sollen, kann geschlossen werden, dass man beim begünstigten Flächenerwerb Abstriche zu machen vorhat. Reduziert doch die weitere Zuweisung von Flächen zum Naturschutz die Auswahl an geeigneten Flächen für den Erwerb durch Alteigentümer.*

### **2. wichtige Urteile**

a) Nach der als

- Anlage 1 -

*beigefügten BGH-Entscheidung ZOV 2014, 161 ist der Erlösauskehranspruch zu verzinsen, wenn der Verfügungsberechtigte den nach dem VermG zurückzugebenden Gegenstand, etwa im Wege des Investitionsvorrangs, veräußert hatte. Der Zinsanspruch folgt aus dem zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Berechtigten anzunehmenden Treuhandverhältnis, welcher den Verfügungsberechtigten verpflichtete, den Verkaufserlös zu separieren und (gewinnbringend) anzulegen.*

- b) *In seiner Entscheidung ZOV 2014, 174*  
*- Anlage 2 -*

*hat sich der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts der Meinung der Verwaltung angeschlossen, dass bei Berechtigtenstellung einer Personengesellschaft (also im Bereich des EntschG; nach dem AusglLeistG sind nur Einzelpersonen bzw. deren Erben Berechtigte) eine Gesamtdeduction nach § 7 EntschG stattfindet. Das ist bekanntlich ungünstiger als eine Einzeldeduction für jedes Einzelmitglied der Gesellschaft.*

- c) *Das FG München hat in seiner Entscheidung ZOV 2014, 219*  
*- Anlage 3 -*

*bestätigt, dass auf die Zinszuschläge auf Entschädigungs-/ Ausgleichsleistungen Einkommensteuer zu zahlen ist. Bitte unbedingt beachten!*

### **3. Enteignungslisten**

*Von Herrn Haars, dem Geschäftsführer des HvL, habe ich das als*

*- Anlage 4 -*

*beigefügte Schreiben mit einer Liste der von den Sowjets rückgängig gemachten Enteignungen im Land Sachsen erhalten.*

*Auch Herr Haars hat die Erfahrung gemacht, dass aufgrund Einflusses der Bundesregierung früher in Russland zugängliche Akten heute nicht mehr greifbar sind bzw. den Enteigneten vorenthalten werden. Dazu gehören auch die Akten, die die authentischen Enteignungslisten enthalten.*

*Aus der von Herrn Haars übersandten Liste sind mir zwei Namen bekannt; ihre Träger sind Mitglieder der IOB. In dem einen Fall hatte ich als Anwalt vertreten; die Streichung von der Liste der zwischen 1945 und 1949 Enteigneten war dort bekannt.*

*Sollten Sie oder Ihre Vorfahren zu den Gesellschaftern einer der auf der Liste aufgeführten Firmen gehören und bisher davon ausgegangen sein, dass das Unternehmen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurde., sollten Sie, wenn dies noch nicht geschehen ist, unbedingt ihre Rechte wahren.*

#### 4. Verschiedenes

a) Als

- Anlage 5 -

*ist beigefügt ein interessanter Erfahrungsbericht von Roman Grafe aus der „ZEIT“ vom 23.1.2014. Grafe hält Vorträge über die DDR u.a. an Schulen in den neuen Bundesländern. Fast 25 Jahre nach der Wende trauern offenbar noch eine ganze Reihe von „Ossis“ der DDR nach.*

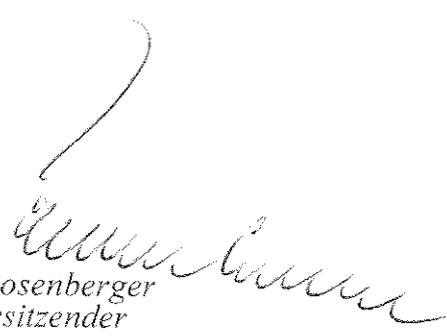
b) Als

- Anlage 6 -

*ist beigefügt ein interessanter Leserbrief von Dr. G. Bronsart v. Schellendorf, der sich wie Grafe mit Vorurteilen ignoranter Zeitgenossen zur DDR und zur Wiedervereinigung auseinandersetzt.*

*Für heute darf ich schließen. In der Hoffnung, möglichst viele von Ihnen auf der Jahresversammlung am 28. März begrüßen zu können, verbleibe ich*

Ihr

  
Dr. Rosenberger  
Vorsitzender

deutet nämlich nicht, dass jetzt ein anderer (prozessualer) Anspruch geltend gemacht wird; der Streitgegenstand bleibt in solchen Fällen vielmehr derselbe (BGH, Urteile vom 29. November 1966 - VI ZR 38/65, VersR 1967, 162, 164 a.E. und vom 3. Juli 1980 - IVa ZR 38/80, BGHZ 78, 1, 7; ebenso für geänderte Begründung der Aktivlegitimation: BGH, Urteil vom 8. Mai 2007 - XI ZR 278/06, NJW 2007, 2560, 2561 Rn. 18).

<sup>26</sup> (d) Der Wahrung der Ausschlussfrist nach Art. 237 § 2 Abs. 2 EGBGB steht auch nicht entgegen, dass die Klage vor dem unzuständigen Amtsgericht und nicht vor dem zuständigen Landgericht erhoben worden ist. Nach der Vorschrift kommt es darauf an, dass die falsche Eintragung von Volkseigentum innerhalb der Frist „durch eine rechtshängige Klage ... angegriffen wird“. Damit ist zur Fristwahrung erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Zustellung der Klage erreicht wird. Das ist nicht nur durch die Einreichung der Klage bei dem zuständigen, sondern auch durch die Einreichung der Klage bei einem örtlich oder sachlich unzuständigen Gericht möglich. Denn ein örtlich oder sachlich unzuständiges Gericht muss die Sache nicht sofort an das zuständige Gericht verweisen und so die rechtzeitige Zustellung ermöglichen, sondern kann auch zunächst selbst die Zustellung der Klage verfügen. Geschieht dies, wird damit die von dem Prätendenten nach Art. 237 § 2 Abs. 2 Satz 1 EGBGB zur Fristwahrung geforderte Prozesshandlung bewirkt. Dass diese Prozesshandlung von dem zuständigen Gericht verfügt wird, verlangen weder Wortlaut noch Zweck der Vorschrift. Sie soll dem Abwicklungsberechtigten von Volkseigentum Klarheit verschaffen, ob sein Eigentum angegriffen wird. Diese erhält er durch die gerichtliche Zustellung der Klage; welches Gericht sie veranlasst hat, ist dafür ohne Belang. In demselben Sinne werden auch vergleichbare (materiell-rechtliche) Ausschlussfristen verstanden, deren Wahrung von der Zustellung der Klage abhängt, etwa die Ausschlussfristen nach Enteignungsrecht (BGH, Urteil vom 20. Februar 1986 - III ZR 232/84, BGHZ 97, 155, 161) oder nach § 46 WEG (Senat, Urteil vom 20. Mai 2011 - V ZR 99/10, GE 2011, 1241 = NJW 2011, 3237, 3238 Rn. 13; ebenso zu § 23 Abs. 4 WEG a.F.: Senat, Beschluss vom 17. September 1998 - V ZB 14/98, BGHZ 139, 305, 307 = GE 1999, 319).

<sup>27</sup> (e) Dass die Klage erst nach Ablauf der Ausschlussfrist zugestellt worden ist, ist nach dem auch auf die Frist nach Art. 237 § 2 Abs. 2 Satz 1 EGBGB anwendbaren (Senat, Urteil vom 17. November 2000 - V ZR 487/99, ZOV 2001, 44 = VIZ 2001, 160, 161) § 167 ZPO (§ 270 Abs. 3 ZPO a.F.) unschädlich, weil die Klage rechtzeitig eingereicht und „demnächst“ zugestellt worden ist.

III. <sup>28</sup> Da die erforderlichen Feststellungen zu dem etwaigen Entstehen von Volkseigentum fehlen, ist die Sache nicht entscheidungsreif. Sie ist deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Für die neue Verhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

<sup>29</sup> 1. In der neuen mündlichen Verhandlung wird der Vortrag des Kl. nicht als verspätet zurückgewiesen werden dürfen. Beurteilt das Berufungsgericht die Rechtslage abweichend von der Vorinstanz und ist deshalb neuer Vortrag oder ein Beweisantritt erforderlich, um auf der Grundlage dieser Beurteilung zu obsiegen, sind diese neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel in zweiter Instanz zuzulassen (Senat, Beschluss vom 26. Juni 2008 - V ZR 225/07, juris Rn. 6 und Urteil vom 30. Juni 2006 - V ZR 148/05, NJW-RR 2006, 1292, 1293).

<sup>30</sup> 2. In der Sache wird Folgendes zu beachten sein:

<sup>31</sup> a) Die Widerlegung der - hier für die Bekl. streitenden - Eigentumsvermutung nach § 891 BGB erfordert nicht, dass der Eigentumsprätendent - hier der Kl. als Prozessstandschafter seiner Mutter - jede nur denkbare Möglichkeit des Eigentumserwerbs ausräumt. Es genügt vielmehr, dass er jede sich aus dem Grundbuch ergebende oder sonst von dem Eingetragenen behauptete Erwerbsmöglichkeit widerlegt (Senat, Urteile vom 26. September 1969 - V ZR 135/66, WM 1969, 1352, 1353, insoweit nicht in BGHZ 52, 355 abgedruckt, vom 23. März 1979 - V ZR 163/75, NJW 1979, 1656, vom 6. Dezember 1996 - V ZR 177/95, ZOV 1997, 253 = WM 1997, 883 und vom 2. Dezember 2005 - V ZR 11/05, NJW-RR 2006, 662, 663 Rn. 11). Die in diesem Sinne bislang erkennbaren Erwerbsgründe ergeben einen Rechtserwerb der Bekl. nicht.

<sup>32</sup> aa) Der in dem Grundbuch als Erwerbsgrund angegebene Zuordnungsbescheid verschaffte ihr kein Eigentum. Die Vorschriften über die Zuordnung des ehemals volkseigenen Vermögens begründen kein Volkseigentum; sie setzen vielmehr voraus, dass das zugeordnete Volkseigentum - teils vor dem 1. Juli 1990, teils vor dem 3. Oktober 1990 - wirksam entstanden ist (Senat, Urteile vom 11. Juli 1997 - V ZR 313/95, BGHZ 136, 228, 231 = ZOV 1998, 116 und vom 7. Dezember 2012 - V ZR 180/11, NJW 2013, 1236, 1238 Rn. 26). Die Buchung eines Grundstücks als Volkseigentum führt nicht zu dem Entstehen von Volkseigentum, weil sie keine Enteignung ist (Senat, Urteil vom 29. März 1996 - V ZR 326/94, BGHZ 132, 245, 253 f. = ZOV 1996, 270 ff. und Beschluss vom 30. Oktober 1997 - V ZB 8/96, ZOV 1998, 34 f. = VIZ 1998, 96 f.). Das gilt auch dann, wenn sie auf Ersuchen einer staatlichen Stelle erfolgt (Senat, Urteil vom 7. Dezember 2012 - V ZR 180/11, ZOV 2013, 28 = NJW 2013, 1236 Rn. 11). Anders läge es zwar, wenn Ersuchen und Buchung äußerer Ausdruck eines Vorgangs wären, der der Sache nach insgesamt als Enteignung

zu bewerten ist (Senat, Beschluss vom 30. Oktober 1997 - V ZB 8/96, VIZ 1998, 96, 97 und Urteil vom 16. Oktober 1998 - V ZR 65/97, ZOV 1999, 35 f. = VIZ 1999, 44, 45 f.). Welcher Vorgang das sein könnte, ist bislang aber nicht erkennbar. Durch Buchersitzung konnte Volkseigentum entgegen der Annahme der Bekl. nicht entstehen (Senat, Urteile vom 29. März 1996 - V ZR 326/94, BGHZ 132, 245, 253 f. = ZOV 1996, 270 f. und vom 11. Juli 1997 - V ZR 313/95, BGHZ 136, 228, 234 f. = ZOV 1998, 168 sowie Beschluss vom 13. Februar 2003 - V ZR 38/02, juris).

<sup>33</sup> bb) Volkseigentum konnte daher nur durch einen Enteignungsakt oder dadurch entstehen, dass es sich bei dem Anwesen der Großeltern des Kl. um eine Bodenreformwirtschaft gehandelt hat, die in den Bodenfonds zurückgeführt worden ist, woran angesichts des Fehlens eines Bodenreformvermerks im Grundbuch erhebliche Zweifel bestehen. Solche Erwerbsgründe müsste der Kl. aber nur bei entsprechendem konkretem Vortrag der Bekl. widerlegen.

<sup>34</sup> b) Die erwähnte Erklärung des Großvaters des Kl. vom 28. Oktober 1953 gegenüber der Abteilung Landwirtschaft des Rats der Gemeinde, er sehe sich gezwungen, sein Ackerland an den Gutskomplex G. entschädigungslos zu übereignen, erforderte als Aufgabe des Eigentums nach dem seinerzeit noch maßgeblichen § 928 BGB (in der in der DDR geltenden Fassung) die Erklärung der Aufgabe des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt und der Eintragung der Aufgabe in das Grundbuch. Diese Erklärung hätten zudem beide Eheleute abgeben müssen, da die isolierte Aufgabe eines Miteigentumsanteils nicht zulässig ist (Senat, Urteil vom 7. Juni 1991 - V ZR 175/90, BGHZ 115, 1, 8 ff. sowie Beschlüsse vom 10. Mai 2007 - V ZB 6/07, BGHZ 172, 209, 213 Rn. 10 = GE 2007, 1244 f. und vom 14. Juni 2007 - V ZB 18/07, BGHZ 172, 338, 341 f. = GE 2007, 1246 Rn. 9). Ob sich aus der Anwendung der damals geltenden Verordnung über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform vom 21. Juni 1951 (GBI. S. 629) etwas anderes ergäbe, hängt entscheidend davon ab, ob das Grundstück überhaupt Teil einer Bodenreformwirtschaft war und was die zuständigen Stellen nach der Erklärung des Großvaters unternommen haben.

53/13

BGB §§ 668, 681 Satz 2; VermG § 3 Abs. 4 Satz 3

Zinsanspruch des Restitutionsberechtigten für vom Verfügungsberechtigten nicht separierten Verkaufserlös

Leitsatz

**Der Restitutionsberechtigte hat gegen den kraft Zuordnungsbescheid Verfügungsberechtigten einen Anspruch auf Verzinsung des nicht separierten Verkaufserlöses.** (Leitsatz der Redaktion)

BGH, Beschluss vom 26. September 2013 - V ZR 295/12 -

**Aus den Gründen:** Die von der Bekl. aufgeworfene, an sich klärungsbedürftige Frage, ob § 849 BGB auch auf einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 VermG anzuwenden ist, stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Die Bekl. haftet dem Kl. weder aus diesem Grund noch aus § 678 BGB auf Schadensersatz, weil sie die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung beantragt und damit auch unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5 VermG der ihr im Verkehr obliegenden Sorgfalt entsprochen hat (vgl. Senat, Urteil vom 16. Dezember 2005 - V ZR 195/04, ZOV 2006, 83 = NJW-RR 2006, 733, 734 Rn. 11 und Beschluss vom 29. April 2010 - V ZR 218/09, ZOV 2010, 185 = NJW 2010, 3303, 3304 Rn. 8 ff.). Der Zinsanspruch des Kl. folgt aber in dem zuerkannten Umfang aus § 681 Satz 2, § 668 BGB analog. Die Bekl. hatte dem Kl. den Verkaufserlös nach § 3 Abs. 4 Satz 3 VermG herauszugeben und bis zur Klärung seiner Berechtigung zu separieren. Da sie das versäumt hat, hat sie den Verkaufserlös nach § 668 BGB zu verzinsen. Denn sie steht als Verfügungsberechtigte, die sie spätestens seit dem Zuordnungsbescheid war, zu dem Kl. in einem treuhandähnlichen Verhältnis (vgl. Senat, Urteile vom 16. Dezember 1994 - V ZR 177/93, BGHZ 128, 210, 211 und vom 22. Februar 2008 - V ZR 30/07, ZOV 2008, 79 = NJW-RR 2008, 1399, 1401 f. Rn. 32).

54/13

VermG § 3 Abs. 3; InVorG § 16 Abs. 1 Satz 3; BGB §§ 195, 196, 285

Wertersatz; Erlösauskehranspruch; Surrogat; Verjährungshemmung; Ausschlussfrist

Leitsatz

**Neben der in § 16 Abs. 1 Satz 3 InVorG geregelten Ausschlussfrist für den Anspruch auf Zahlung von Wertersatz an Stelle des erzielten Verkaufserlöses kommen die allgemeinen verjährungsrechtlichen Regelungen in §§ 194 ff. BGB zur Anwendung mit der Folge, dass die zehnjährige Verjährungsfrist des § 196 BGB Anwendung findet, deren Ablauf durch Zustellung eines Mahnbescheides gehemmt wird.** (Leitsatz der Redaktion)

Brdbg. OLG, Urteil vom 29. August 2013 - 5 U 76/12 -

an den Einheitswert geschätzten Verkehrswertes um mehr als 25 v. H. nicht ausnahmslos einen schwerwiegenden Missbrauch einer Stellung im Sinne des § 7 a Abs. 3 b Satz 2 VermG begründet. Ein solcher Ausnahmefall kann etwa anzunehmen sein, wenn der Kaufpreis besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung trägt (in jenem Verfahren: vom Käufer in seiner früheren Funktion als Mieter vorgenommene werterhöhende Investitionen). Dass eine gravierende Unterschreitung des Verkehrswertes durch den Kaufpreis einen schwerwiegenden Missbrauch nicht ausnahmslos belegt, hatte der Senat der Sache nach bereits im Urteil vom 29. März 2007 (aaO.) mit dem Hinweis auf die zum sog. „Freundschaftskauf“ ergangene Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht (Beschluss vom 7. Januar 2010 - BVerwG 5 B 67.09 - ZOV 2010, 97).

§ Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander, obgleich auf der Grundlage der vom Verwaltungsgericht festgestellten Tatsachen die Prüfung, ob auch im vorliegenden Streitfall eine Ausnahmesituation vorgelegen hat, nahegelegen hätte. Das gilt namentlich im Hinblick auf die hier zusammen kommenden Besonderheiten, dass beide Vertragsparteien ihren Wohnsitz in Polen hatten, der Verkäufer für den Käufer erkennbar Kaufmann gewesen ist und der Verkäufer das Streitobjekt relativ kurze Zeit zuvor zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Wert hat ersteigern können und - wie die Kl.seite im Verfahren vorgetragen hat - mit dem Verkauf noch einen (wenn auch geringen) Gewinn erzielen konnte.

§ 2. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 VwGO).

§ 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 und 3 GKG.

62/13

EntschG §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1, 2 Satz 3; VermG §§ 1 Abs. 8 Buchst. a, 6 Abs. 1 a Satz 1 und 2, 6 Abs. 6 a, 6 Abs. 7; AusgLeistG § 1 Abs. 1

Bemessungsgrundlage; Begrenzung der Revision; Berechtigter; Bescheidungsklage; Degression; Anteilsdegression; Gesamtdegression; Entschädigung; entschädigungslose Enteignung; unmittelbar Geschädigter

Leitsätze

1. Bei einem Rechtsmittel gegen ein Bescheidungs Urteil (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) kann sich der Rechtsmittelführer darauf beschränken, einen der Gründe, die nach der Rechtsauffassung der Vorinstanz bei der Neubescheidung zu beachten sind, anzugreifen, wenn dieser Rechtsgrund vom Gesamtstreitstoff abteilbar ist und materiell-rechtliche Gründe einer gesonderten Entscheidung darüber nicht entgegen stehen.

2. Berechtigter im Sinne von § 7 EntschG ist derjenige, der durch die Maßnahme, die den Entschädigungsanspruch ausgelöst hat, unmittelbar geschädigt wurde (Bestätigung der im Urteil vom 16. September 2004 - BVerwG 3 C 32.03 - begründeten Rechtsprechung; ZOV 2005, 50).

3. Ist eine Personenhandelsgesellschaft mit bindender Wirkung als Berechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 a Satz 1 und 2 VermG festgestellt worden, so ist bei der Berechnung der Entschädigung eine sog. Gesamtdegression (§ 7 Abs. 1 EntschG) durchzuführen.

BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 - BVerwG 5 C 8.12 -

Sachverhalt: § Die Beteiligten streiten im Rahmen der Entschädigung für ein 1952 in der DDR enteignetes Unternehmen darum, wie die Degression zu berechnen ist.

§ Der Kl. ist Rechtsnachfolger seines Großvaters, der mit zwei weiteren Gesellschaftern Mitinhaber der Firma Otto Barthel & Co. OHG, Perlmutterknopffabrik in Kelbra war. Jeder Gesellschafter war zu einem Drittel an dem Unternehmen beteiligt. Nachdem Anfang der 1950er Jahre alle drei Gesellschafter nacheinander die DDR verlassen hatten, wurde das Unternehmen entschädigungslos in Volkseigentum überführt.

§ Mit Bescheid vom 30. März 1998 stellte das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen fest, dass die Otto Barthel & Co. OHG, Perlmutterknopffabrik in Kelbra i.L. Berechtigte gemäß § 6 Abs. 1 a Satz 1 und 2 Vermögensgesetz (VermG) sei. Die Rückgabe des ehemaligen Unternehmens sei ausgeschlossen. Der Berechtigten stehe dem Grunde nach eine Entschädigung für den Verlust des ehemaligen Unternehmens nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes zu. Hierzu kündigte das Landesamt den Erlass eines gesonderten Bescheides an. Als Unternehmensrest wurde das 7.297 m<sup>2</sup> große, ehemalige Betriebsgrundstück an die Berechtigte zurückgegeben.

§ In der Folgezeit stritten die Beteiligten über den Wert des zurückgegebenen Betriebsgrundstücks und in welcher Höhe dieses auf die Entschädigung anzurechnen sei. Seinen Bescheid vom 28. März 2006, in dem das Landesamt einen Verkehrswert des Grundstücks in Höhe von 800.000 DM angenommen und deshalb den Entschädigungsanspruch auf Null DM festgesetzt hatte, hob es im anschließenden Klageverfahren nach entsprechendem Hinweis des Verwaltungsgerichts auf.

§ Mit dem darauf folgenden und hier im Streit stehenden Bescheid vom 13. Januar 2010 setzte das Landesamt die gekürzte Bemessungsgrundlage bezüglich des ehemaligen Unternehmens auf 58.240 DM fest. Hierbei ging es von einer ungekürzten Bemessungsgrundlage in Höhe von 262.200 DM aus, von der es zwei Posten abzog: Zum einen rechnete es für das zurückgegebene Betriebsgrundstück einen Verkehrswert in Höhe von 106.000 DM an. Zum anderen kürzte es die Bemessungsgrundlage im Rahmen der Degression, wobei es keine anteiligen Entschädigungsbeträge für die ehemaligen Gesellschafter des Unternehmensträgers, sondern einen einheitlichen Betrag zugrunde legte.

§ Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht den vorgenannten Bescheid aufgehoben und den Bekl. verpflichtet, den Kl. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden: Im angefochtenen Bescheid habe der Bekl. sowohl für das zurückgegebene Betriebsgrundstück als auch bei der Berechnung der Degression zu hohe Beträge von der Bemessungsgrundlage für die Unternehmensentschädigung abgezogen. Für das ehemalige Betriebsgrundstück dürfe überhaupt kein Abzug vorgenommen werden. Dessen Verkehrswert sei mit Null DM anzusetzen, weil die Höhe der Abbruchkosten für die darauf stehenden Gebäude den Bodenwert des Grundstücks erheblich übersteige. Im Rahmen der Degression habe der Bekl. die Bemessungsgrundlage zu Unrecht einheitlich als Gesamtbetrag nach § 7 Abs. 1 Entschädigungsgesetz (EntschG) gekürzt (Gesamtdegression). Stattdessen hätte er - aufgeteilt nach den drei Gesellschaftsanteilen der enteigneten Firmeninhaber - nur eine anteilige Kürzung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG vornehmen dürfen (Anteilsdegression). Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift sei derjenige, der durch die den Entschädigungsanspruch auslösende Maßnahme unmittelbar geschädigt worden sei. Damit werde gerade nicht auf den Begriff des Berechtigten im Sinne des Vermögensgesetzes abgestellt, der nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 VermG auch die Rechtsnachfolger der natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften umfasse, die von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen seien. Die gegenteilige Auffassung des Bekl. würde zur Folge haben, dass bei der Berechnung einer Unternehmensschädigung nie eine Anteilsdegression in Betracht käme, weil sich die vermögensrechtliche Berechtigtenstellung nach § 6 Abs. 1 a VermG immer auf das ehemalige Unternehmen beziehe.

§ Mit der Revision wendet sich der Bekl. gegen die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zur Berechnung der Degression. Er rügt eine Verletzung des § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG.

§ Der Kl. verteidigt die im angefochtenen Urteil vertretene Rechtsansicht zur Berechnung der Degression.

§ Der Vertreter des Bundesinteresses beteiligt sich an dem Verfahren und unterstützt die Rechtsansicht des Bekl. Die Degression nach § 7 EntschG sei bei einer Personenhandelsgesellschaft i.L., die unanfechtbar als Berechtigte nach § 6 Abs. 1 a Satz 1 und 2 VermG festgestellt wurde, als Gesamtdegression vorzunehmen. Dies folge sowohl aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG als auch aus systematischen Gründen, insbesondere aus dem Rückschluss aus § 6 Abs. 6 a VermG.

Aus den Gründen: § Die zulässige Revision des Bekl., über die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet. Das angefochtene Urteil verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Es beruht auf einer unrichtigen Auslegung und Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz - EntschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658).

§ 1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein die Frage, ob die Bemessungsgrundlage des dem Kl. zustehenden Entschädigungsanspruchs - wie das Verwaltungsgericht entschieden hat - im Wege der Anteilsdegression (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG) oder - wofür der Bekl. streitet - im Wege der Gesamtdegression (§ 7 Abs. 1 EntschG) zu kürzen ist. Der Bekl. hat - wie er mit seinem Antrag und dessen Begründung deutlich zum Ausdruck gebracht hat - die Revision nur in dem Umfang eingelegt, wie er sich durch die Gründe des verwaltungsgerichtlichen Bescheidungs Urteils materiell beschwert sieht; nämlich allein im Hinblick auf die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass er in dem von ihm neu zu erlassenden Bescheid die Entschädigungshöhe auf der Grundlage einer Anteilsdegression zu berechnen habe.

§ 2. a) Diese Begrenzung der Revision ist zulässig. Die Revision kann zwar grundsätzlich nur auf einen von mehreren selbständigen Streitgegenständen einer Klage (objektive Klagehäufung nach § 44 VwGO) oder auf einen abtrennbaren Teil des Streitgegenstandes, nicht aber auf einzelne Rechtsgründe beschränkt werden (Urteil vom 1. März 2012 - BVerwG 5 C 11.11 - BVerwGE 142, 107 = Buchholz 428.42 § 2 NS-VentschG Nr. 10, = ZOV 2012, 146, jeweils Rn. 15; vgl. ferner etwa Beschluss vom 5. Juli 2011 - BVerwG 5 B 35.11 - juris Rn. 1 m.w.N.). Bei einem Rechtsmittel gegen ein Bescheidungs Urteil (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) kann sich der Rechtsmittelführer jedoch auch darauf beschränken, die Abände-

zung des Urteils in dem Sinne zu begehren, dass einer der Gründe, die nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts bei der Neubescheidung zu beachten sind, entfällt bzw. geändert wird (Urteil vom 28. Februar 1979 - BVerwG 8 C 39.78 - Buchholz 454.31 § 5 WoBindG Nr. 3 [insoweit nicht abgedruckt] = juris Rn. 11). Voraussetzung hierfür ist, dass dies der Rechtsgrund vom Gesamtstreitstoff abteilbar ist und materiell-rechtliche Gründe einer gesonderten Entscheidung darüber nicht entgegen stehen.

<sup>13</sup> Der Kl. hat im Verwaltungsprozess, obgleich dies prozessual keineswegs geboten war, auf Hinweis des Verwaltungsgerichts nur den Erlass eines Bescheidungsurteils beantragt. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden, weil dies zum einen nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden ist und es zum anderen der Dispositionsbefugnis des Kl. unterfällt, statt der - regelmäßig auch im Entschädigungsrecht sachgerechten - Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsakts nur die Verpflichtung zur Neubescheidung zu begehren (vgl. Urteile vom 2. Mai 1984 - BVerwG 8 C 94.82 - BVerwGE 69, 198 = juris Rn. 19 und vom 31. März 2004 - BVerwG 6 C 11.03 - BVerwGE 120, 263 = juris Rn. 43).

<sup>14</sup> Zwar wird eine Rechtsauffassung, die nach dem Vorbringen eines Kl., der ein Bescheidungsurteil erstrebt, das der Neubescheidung zugrunde gelegt werden soll, nicht Bestandteil des Streitgegenstandes. Denn Streitgegenstand der Bescheidungsklage ist der mit der Klage geltend gemachte und vom Gericht nach Maßgabe der bestehenden Rechtslage zu überprüfende Anspruch auf Neubescheidung, der nicht dadurch eingeschränkt wird, dass der Kl. ausdrücklich die Festlegung einer bestimmten, der Neubescheidung zugrunde zu legenden Rechtsauffassung anstrebt (Beschluss vom 24. Oktober 2006 - BVerwG 6 B 47.06 - Buchholz 442.066 § 24 TKG Nr. 1).

<sup>15</sup> Allerdings tritt durch ein nachfolgendes verwaltungsgerichtliches Bescheidungsurteil eine qualitative Änderung ein. Die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts, nach welcher die Behörde den Kl. neu zu bescheiden hat, ist im Rahmen des Bescheidungsurteils keine bloße unselbständige Vorfrage. Vielmehr nimmt sie an der materiellen Rechtskraft teil. Bei Bescheidungsurteilen erwächst - im Gegensatz zu sonstigen Klageformen - auch die Rechtsauffassung des Gerichts in Rechtskraft (§ 121 VwGO), die der ausstehenden behördlichen Entscheidung vorgegeben wird (stRspr., vgl. Urteile vom 19. Juni 1968 - BVerwG 5 C 85.67 - Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 31; vom 3. Dezember 1981 - BVerwG 7 C 30.80 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 157 und vom 27. Januar 1995 - BVerwG 8 C 8.93 - Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 70).

<sup>16</sup> Ist diese vom Gericht für verbindlich erklärte Rechtsauffassung einer vom übrigen Streitstoff abteilbaren materiell-rechtlich gesonderten Betrachtung zugänglich und geht von ihr für einen Beteiligten eine Beschwer aus, so entspricht es seiner prozessualen Dispositionsbefugnis, auch nur diesen Punkt einer Prüfung durch das Rechtsmittelgericht zu unterstellen, um damit (nur) insoweit den Eintritt der Rechtskraft zu verhindern. Der für die materielle Rechtsprüfung durch das Revisionsgericht geltende Grundsatz der Vollrevision (vgl. § 137 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 173 VwGO i.V.m. § 557 Abs. 3 Satz 2 ZPO) unterliegt insoweit im Hinblick auf die Dispositionsbefugnis des Rechtsmittelführers (vgl. § 88 VwGO) Einschränkungen. Der Rechtsmittelführer wird nicht gezwungen, stets das gesamte Bescheidungsurteil und damit gegebenenfalls auch Rechtsgründe anzugreifen, die er für zutreffend hält und hinsichtlich derer er, sofern er sie zum Gegenstand des Rechtsmittels macht, davon ausgehen muss, im Rechtsmittelverfahren zumindest teilweise kostenpflichtig zu unterliegen. Eine solche Konstellation liegt hier vor.

<sup>17</sup> Gegenstand des Rechtsmittelangriffs des Bekl. ist ein abtrennbarer Teil des verwaltungsgerichtlichen Bescheidungsurteils, von dem eine Beschwerde für den Bekl. ausgeht und deren Rechtskraft er verhindern will, während er die sonstigen bindenden Rechtsgründe - wie etwa die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts zur Bewertung des zurückgegebenen Betriebsgrundstücks - ausdrücklich nicht in Zweifel zieht. Die vom Bekl. mit der Revision allein angegriffene Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass der dem Kl. zustehende Entschädigungsanspruch im Wege der Anteilsdegression (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG) zu berechnen sei, ist von dem übrigen Prozessstoff in der Weise abteilbar und einer gesonderten Entscheidung zugänglich, dass dies auf die Rechtmäßigkeit des verbleibenden Teils keinen Einfluss hat. Vielmehr steht dem das materielle Recht, das die Berechnung der Degression (§ 7 EntschG) - jedenfalls wenn wie hier die ungekürzte Bemessungsgrundlage unstreitig feststeht - als selbständigen Berechnungsschritt ausweist, nicht entgegen.

<sup>18</sup> b) Wegen der wirksamen Begrenzung des Prozessstoffs im Revisionsverfahren ist hier allein zu klären, ob der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 EntschG von der Bemessungsgrundlage abzuziehende Kürzungsbetrag nach § 7 EntschG entsprechend der Auffassung des Bekl. auf der Grundlage des Gesamtbetrags (hier der Bemessungsgrundlage in Höhe von 262.200 DM) oder aber - wie das Verwaltungsgericht entschieden hat - nach § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG anteilsbezogen auf den jeweiligen Gesellschaftsanteil der drei ehemaligen Gesellschafter der Otto Barthel & Co. OHG, Perlmutterknopffabrik in Kelbra in Liquidation (i.L.) zu berechnen ist.

<sup>19</sup> Nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens und dementsprechend in Rechtskraft erwachsen ist die in dem Bescheidungsurteil für die Neubescheidung vorgegebene Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Anspruchsvoraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EntschG vorliegen, von einer ungekürzten Bemessungsgrundlage in Höhe von 262.200 € auszugehen ist und der nach § 4 Abs. 4 EntschG abzuziehende Zeitwert der zurückgegebenen Vermögensgegenstände - hier des der Otto Barthel & Co. OHG, Perlmutterknopffabrik in Kelbra i.L. zurückgegebenen ehemaligen Betriebsgrundstücks - mit 0 DM anzusetzen ist. Ebenso ist etwa die Frage, ob der Kl. nach § 6 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) - hier anwendbar in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205) - i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschG befugt war, im eigenen Namen eine Entschädigung bzw. eine erneute Bescheidung einzuklagen, oder ob er dies nur mit entsprechender Vertretungsberechtigung für die OHG in Liquidation hätte tun können, nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens und bedarf dementsprechend nicht mehr der Klärung.

<sup>20</sup> 2. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht angenommen, dass im vorliegenden Fall die Regelung über die sog. Anteilsdegression (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG) anzuwenden ist.

<sup>21</sup> Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG ist, wenn ein Vermögenswert zu entschädigen ist, der zum Zeitpunkt der Entziehung mehreren Berechtigten zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand zugestanden hat, die nach § 7 Abs. 1 EntschG vorzunehmende Kürzung auf jeden Anteil gesondert anzuwenden. Die Voraussetzungen dieser Regelung sind hier entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts nicht erfüllt. Zum Zeitpunkt der Entziehung des Vermögenswerts (a) waren nicht die drei ehemaligen Gesellschafter der OHG Berechtigte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG, sondern allein der Rechtsträger des entzogenen Unternehmens, der später als Otto Barthel & Co. OHG, Perlmutterknopffabrik in Kelbra i.L. wiederbelebt worden ist (b). Daher stand der zu entschädigende Vermögenswert nicht mehreren Berechtigten, sondern allein diesem Unternehmensträger zu, so dass eine sog. Gesamtdegression nach § 7 Abs. 1 EntschG vorzunehmen ist (c).

<sup>22</sup> a) Zeitpunkt der Entziehung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG ist der Zeitpunkt des vollständigen und endgültigen Verlustes des Eigentums an dem Vermögensgegenstand (Beschluss vom 7. Mai 2007 - BVerwG 5 B 92.07 - juris Rn. 4). Zu entschädigender Vermögenswert ist das Unternehmen, dessen Träger die Otto Barthel & Co. OHG gewesen ist. Dieser Personenhandelsgesellschaft hat nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts das Landesamt des Bekl. mit in Bestandskraft erwachsenem Bescheid vom 30. März 1998 dem Grunde nach einen Entschädigungsanspruch nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes für den Verlust eines Unternehmens zugesprochen. Der Verlust und damit die Entziehung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG ist durch dessen Überführung in Volkseigentum im Jahre 1952 eingetreten. Der vorgenannte Schädigungstatbestand im Sinne des Vermögensgesetzes ist, wie das Verwaltungsgericht weiter festgestellt hat, ebenfalls in dem Bescheid vom 30. März 1998 ausgesprochen worden, wo es heißt, dass das Unternehmen - gemeint ist der Unternehmensträger - Otto Barthel & Co. OHG, Perlmutterknopffabrik in Kelbra i.L. gemäß § 1 Abs. 1 lit. a VermG durch die Überführung in Volkseigentum entschädigungslos enteignet worden ist.

<sup>23</sup> b) Berechtigte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG ist allein die Otto Barthel & Co. OHG, Perlmutterknopffabrik in Kelbra i.L.

<sup>24</sup> In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass Berechtigter im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG derjenige ist, der durch die den Entschädigungsanspruch oder den Anspruch auf Ausgleichsleistung auslösende Maßnahme unmittelbar geschädigt wurde. Die Anteilsdegression nach dieser Vorschrift setzt nicht voraus, dass der unmittelbar Geschädigte als „Stichtagsberechtigter“ auch noch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes gelebt bzw. existiert hat (grundlegend: Urteil vom 16. September 2004 - BVerwG 3 C 32.03 - Buchholz 428.41 § 7 EntschG Nr. 1 = ZOV 2005, 50; bestätigt durch Urteile vom 19. Mai 2005 - BVerwG 3 C 19.04 - Buchholz 428.41 § 7 EntschG Nr. 2 = ZOV 2005, 303 und - BVerwG 3 C 35.04 - Buchholz 428.41 § 7 EntschG Nr. 3 = ZOV 2005, 319). Hieran hält der Senat insbesondere unter Verweis auf die im Urteil vom 16. September 2004 (aaO.) angeführten Gründe fest. Diesen Ausgangspunkt stellen zu Recht weder das Verwaltungsgericht noch die Beteiligten in Frage.

<sup>25</sup> Ist - wie hier - im vermögensrechtlichen Verfahren festgestellt worden, dass im Zeitpunkt der Entziehung des Unternehmens eine Personenhandelsgesellschaft als Unternehmensträgerin geschädigt wurde, die in Auflösung befindlich fortbesteht und die vermögensrechtlich Berechtigte ist, so steht der zu entschädigende Vermögenswert - hier das Unternehmen - nicht mehreren Berechtigten im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand zu, sondern allein der berechtigten Gesellschaft. Deren Gesellschafter (Anteilseigner) sind dann lediglich mittelbar Geschädigte. Für die Frage, wer durch die Entziehung unmittelbar geschädigt wurde und damit Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist, kommt es nämlich, wenn - wie hier - ein Unternehmen

durch die Überführung in Volkseigentum entzogen worden ist und ein etwaiger Entschädigungsanspruch seine Grundlage im Vermögensgesetz hat, auf die vermögensrechtliche Berechtigtenstellung an (aa). Auf diese nimmt das Entschädigungsrecht in Fällen wie dem vorliegenden mit dem Begriff des Berechtigten im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG Bezug (bb).

<sup>26</sup> aa) Ein durch eine Maßnahme nach § 1 VermG entzogenes und in Volkseigentum überführtes Unternehmen ist, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, an den „Berechtigten“ zurückzugeben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 VermG). Dies folgt aus § 6 Abs. 1 a Satz 1 und 2 VermG. Danach ist bei der Rückgabe eines Unternehmens derjenige Berechtigter, dessen Vermögenswerte von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen sind, also der Rechtsträger des entzogenen Unternehmens (§ 6 Abs. 1 a Satz 1 VermG). Dieser Rechtsträger besteht als in Auflösung befindlich fort, wenn die im Zeitpunkt der Schädigung vorhandenen Gesellschafter oder Mitglieder oder Rechtsnachfolger dieser Personen, die mehr als 50 vom Hundert der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte auf sich vereinen und namentlich bekannt sind, einen Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens oder von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten des Rückgabeberechtigten angemeldet haben (§ 6 Abs. 1 a Satz 2 VermG). Rückgabeberechtigter ist in derartigen Fällen allein der wiederbelebte Rechtsträger des entzogenen Unternehmens (Urteil vom 17. April 1997 - BVerwG 7 C 15.96 - BVerwGE 104, 279 = ZOV 1997, 348, Rn. 10 m.w.N.).

<sup>27</sup> In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch geklärt, dass die Vorschrift des § 6 Abs. 1 a Satz 2 VermG zumindest entsprechend Anwendung findet, wenn der Restitutionsanspruch sich nicht auf ein Unternehmen als solches richtet, sondern auf einzelne einem Unternehmen entzogene Vermögensgegenstände, das Unternehmen selbst aber nachträglich untergegangen ist. In diesen Fällen ist die begehrte Singularrestitution notwendigerweise mit dem Wiederaufleben des Unternehmensträgers als Merkmal einer Unternehmensrestitution verknüpft, weil allein der seinerzeitige Unternehmensträger Berechtigter ist (Urteil vom 19. September 2002 - BVerwG 7 C 21.01 - Buchholz 428 § 6 VermG Nr. 51 = ZOV 2003, 110; Beschluss vom 30. August 2004 - BVerwG 8 B 34.04 - juris Rn. 22). Materiell Berechtigter ist der Unternehmensträger also auch dann, wenn die Rückgabe des Unternehmens ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VermG) und nur ein Vermögensgegenstand (z. B. das ehemalige Betriebsgrundstück) als Unternehmensrest im Wege der Singularrestitution an den Berechtigten zurückgegeben werden kann.

<sup>28</sup> So liegt es hier. Gemessen an den vorgenannten Grundsätzen sind nicht die drei ehemaligen Gesellschafter bzw. deren jeweilige Rechtsnachfolger Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes, sondern allein der wiederbelebte Rechtsträger des entzogenen Unternehmens, die Otto Barthel & Co. OHG, Perlmutterknopffabrik in Kelbra i.L. Dies entspricht den Feststellungen des Verwaltungsgerichts und ist in dem von diesem in Bezug genommenen bestandskräftigen Bescheid des Bkl. vom 30. März 1998 (Seite 4) ausdrücklich bestimmt worden.

<sup>29</sup> bb) Die Grundsätze zur Frage, wer unmittelbar Geschädigter und damit Berechtigter im Hinblick auf einen Rückgabeanspruch nach dem Vermögensgesetz oder des an seine Stelle tretenden Surrogats ist, setzen sich im Entschädigungsrecht fort. Insbesondere aus dem systematischen Zusammenhang ergibt sich, dass der Berechtigte nach dem Vermögensgesetz grundsätzlich auch der Berechtigte nach dem Entschädigungsgesetz ist und die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG mit dem Begriff des Berechtigten hierauf Bezug nimmt.

<sup>30</sup> (1) Das Entschädigungsgesetz knüpft an das Vermögensgesetz an (Beschluss vom 7. Mai 2007 - BVerwG 5 B 92.07 - juris Rn. 4). Es verhält sich - soweit der Grund für die Entschädigung im Vermögensgesetz normiert ist - grundsätzlich akzessorisch zu diesem. Eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz stellt das Surrogat für den Ausschluss der Rückübertragung des Vermögenswertes - hier des Unternehmens - bzw. für den Verzicht auf die Rückgabe dar (vgl. Urteil vom 28. August 1997 - BVerwG 7 C 36.96 - Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 19 = juris Rn. 9; VG Leipzig, Urteil vom 29. August 2007 - 1 K 391/05 - juris Rn. 26 und Urteil vom 6. Dezember 2002 - 1 K 2442/01 - juris; VG Gera, Urteil vom 17. Juni 2003 - 3 K 43/00 GE - juris). Weil und soweit der Rückgabeanspruch im Hinblick auf das Unternehmen nicht erfüllbar ist, tritt an seine Stelle ein Entschädigungsanspruch für seinen Verlust. § 1 Abs. 1 EntschG räumt, indem er in Satz 1 an den Berechtigten im Sinne des Vermögensgesetzes anknüpft, den Anspruch auf Entschädigung außer natürlichen auch juristischen Personen und Personenhandlungsgesellschaften ein. Das beruht darauf, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG zu den Restitutionsberechtigten neben natürlichen Personen auch Personenhandlungsgesellschaften und juristische Personen gehören. Diese haben wie natürliche Personen grundsätzlich Anspruch auf Rückübertragung des ihnen entzogenen Vermögenswerts in Natur. Ist Rückgabe im Einzelfall aus den in § 1 Abs. 1 Satz 1 EntschG genannten Gründen nicht möglich oder nicht gewollt, sollen beide Gruppen stattdessen Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz verlangen können, also

auch hinsichtlich ihrer Sekundäransprüche gleich behandelt werden (BVerfG, Urteil vom 22. November 2000 - 1 BvR 2307/94 u.a. - BVerfGE 102, 254 = ZOV 2001, 21 Rn. 275). Als Ausdruck dieser Verknüpfung nimmt das Entschädigungsgesetz an mehreren Stellen ausdrücklich auf den „Berechtigten nach § 2 Abs. 1 VermG“ Bezug (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 EntschG). Umgekehrt wird diesen Berechtigten bereits im Vermögensgesetz eine Entschädigung dem Grunde nach zugesagt (vgl. § 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 VermG). Von dieser Verknüpfung und damit von der grundsätzlichen Identität des Berechtigten nach dem Vermögensgesetz mit demjenigen nach dem Entschädigungsgesetz ist ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 12/4887 S. 29) auch der Gesetzgeber ausgegangen.

<sup>31</sup> (2) Der Zusammenhang zwischen vermögensrechtlicher Schädigung und Entschädigung wird, wie der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht zu Recht herausstellt, hinsichtlich des Begriffs des Berechtigten im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG durch weitere systematische Rückschlüsse bestätigt, die sich mit Blick auf die konkreten Regelungen des Vermögensgesetzes ergeben. Dies gilt gerade für die vorliegende Konstellation eines nach § 6 Abs. 1 a Satz 2 VermG wieder belebten Unternehmensträgers. So folgt aus § 6 Abs. 6 a VermG, dass es auch dann, wenn die Rückübertragung des Unternehmens ausgeschlossen und deshalb über Surrogate zu befinden ist, grundsätzlich bei dem einen Berechtigten bleibt. Denn nach Satz 1 dieser Vorschrift kann der Berechtigte, wenn die Rückgabe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VermG ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, die Rückgabe von Unternehmenstrümmern, d. h. von bestimmten, dem Unternehmen gehörenden Vermögensgegenständen, verlangen. Ferner verdeutlicht § 6 Abs. 7 Satz 1 VermG, dass der unmittelbar Geschädigte nicht nur rückübertragungsberechtigt, sondern auch der Entschädigungsberechtigte ist. Danach besteht, wenn die Rückgabe des Unternehmens nach Absatz 1 Satz 1 dieser Bestimmung nicht möglich ist oder sich der Berechtigte für eine Entschädigung entscheidet, ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes. Der Entschädigungsanspruch steht damit dem Berechtigten, d. h. dem geschädigten Unternehmensträger bzw. den Restitutionsberechtigten zu. Schließlich lässt sich im Umkehrschluss aus § 6 Abs. 6 a Satz 3 VermG folgern, dass der nach Erreichen des Quorums (§ 6 Abs. 1 a Satz 2 VermG) wieder belebte Unternehmensträger auch im Entschädigungsverfahren nicht hinter seine Gesellschafter zurückzutreten hat und damit Berechtigter bleibt. Denn nach der Sonderregelung des § 6 Abs. 6 a Satz 3 VermG können „die Berechtigten“ vom Verfügungsberechtigten die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des ihrem Anteil entsprechenden Erlöses aus der Veräußerung verlangen, wenn das Unternehmen wegen seiner Veräußerung nicht zurückgegeben werden kann. Mit der Verwendung des Plurals wird in dieser Sonderregelung zum Ausdruck gebracht, dass der Erlös nicht an den restitutionsberechtigten Unternehmensträger (§ 6 Abs. 1 a VermG), sondern an die hinter ihm stehenden natürlichen Personen zu zahlen ist (Messerschmidt, in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, Stand September 2012, § 6 VermG Rn. 630 m.w.N.).

<sup>32</sup> (3) Durchgreifende Gründe, die dem vorgenannten Auslegungsergebnis entgegenstehen und es nahelegen, im Rahmen der Degressionsregelung des § 7 EntschG von einem grundlegend anderen Berechtigtenbegriff auszugehen, gibt es nicht.

<sup>33</sup> (a) Das auf den Gesetzeswortlaut abzielende Argument des Kl., dass die OHG eine Gesamthandsgemeinschaft im zivilrechtlichen Sinne sei und deshalb die Gesellschafter stets „mehrere Berechtigte“ im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG seien, greift nicht durch. Es setzt voraus, dass die OHG (als Unternehmensträger) nicht alleinige Berechtigte im Sinne dieser Vorschrift sein kann. Damit legt der Kl. in den für beide Interpretationen offenen Wortlaut bereits etwas hinein, was namentlich im Wege der systematischen Auslegung erst noch zu klären war.

<sup>34</sup> Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass in § 7 EntschG nicht ausdrücklich auf den Berechtigtenbegriff des Vermögensgesetzes verwiesen worden ist. Vielmehr konnte auf die Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 VermG verzichtet werden, weil es für die Frage einer Gesamt- oder Anteilsdegression auf die zum Zeitpunkt der Enteignung Berechtigten ankommen sollte. Für die Rechtsnachfolger des Berechtigten ist deshalb in § 7 Abs. 2 Satz 4 EntschG eine Sonderregelung getroffen worden.

<sup>35</sup> (b) Im Ergebnis ebenfalls nicht durchgreifend bezieht sich das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Ansicht, dass hier die drei ehemaligen Gesellschafter der OHG unmittelbar Geschädigte und damit als Berechtigte im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG anzusehen seien, auf eine Passage im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 2004 (aaO.). Weil danach derjenige der Berechtigte im Sinne dieser Vorschrift sei, der durch die den Entschädigungsanspruch auslösende Maßnahme unmittelbar geschädigt worden sei und nicht dessen Rechtsnachfolger, werde - so das Verwaltungsgericht - gerade nicht auf den Begriff des Berechtigten im Sinne des Vermögensgesetzes abgestellt, der nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 VermG auch die Rechtsnachfolger der natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandlungsgesellschaften umfasse.

<sup>16</sup> Mit der in Bezug genommenen Aussage in dem vorgenannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 2004 (aaO.) wurde jedoch nicht die Konnexität zwischen Vermögensrecht und Entschädigungsrecht in Frage gestellt. Zum einen ist damit lediglich deutlich gemacht worden, dass Berechtigte im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG nicht (mehr) der oder die Rechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten sind. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es in dem Fall, welcher dem genannten Urteil zugrunde lag, nicht um einen unmittelbar Geschädigten nach dem Vermögensgesetz, sondern nach dem Ausgleichsleistungsgesetz ging, in dessen Regelungsbereich das Vermögensgesetz grundsätzlich nicht anwendbar ist (§ 1 Abs. 8 Buchst. a VermG). Das Ausgleichsleistungsgesetz schließt zudem in § 1 Abs. 1 eine Berechtigung von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften aus. Berechtigte können nur natürliche Personen und deren Erben bzw. Erbeserben sein. Dieser Ausgangspunkt setzt sich dann notwendig bei der Entschädigungsberechtigung nach dem Entschädigungsgesetz fort.

<sup>17</sup> (c) Schließlich verfängt auch das weitere Argument des Verwaltungsgerichts nicht, dass ansonsten bei der Berechnung einer Unternehmensschädigung nie eine Anteilsdegression in Betracht kommen könne, weil sich die vermögensrechtliche Berechtigtenstellung nach § 6 Abs. 1 a VermG immer auf das ehemalige Unternehmen beziehe. Von einem Leerlaufen der Anteilsdegression kann im Hinblick auf die Unternehmensentschädigung nicht die Rede sein. Zum einen ist sie in den Fällen denkbar, in denen sich die Berechtigtenstellung aus dem Ausgleichsleistungsgesetz ergibt. Zum anderen kann die Anteilsdegression auch dann zum Zuge kommen, wenn sich die Berechtigtenstellung aus dem Vermögensgesetz ergibt. Dies ist etwa der Fall, wenn die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft als Unternehmensträger erloschen ist und - weil bei der Anmeldung der Gesellschafter (§ 6 Abs. 6 VermG) das Quorum im Sinne von § 6 Abs. 1 a Satz 2 VermG verfehlt wurde - nicht zum Wiederaufleben gebracht werden konnte (vgl. Broschat, in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, Stand September 2012, § 7 EntschG Rn. 37).

c) Gemessen an den zuvor dargelegten Grundsätzen ist hier Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1 a Satz 1 und 2 VermG und dementsprechend auch (Entschädigungs-) Berechtigte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG allein die Otto Barthel & Co. OHG, Perlmutterknopffabrik in Kelbra i.L. als Unternehmensträger, so dass der zu entschädigende Vermögenswert - hier das Unternehmen - im Zeitpunkt der Entziehung nicht mehreren Berechtigten zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand zustand. Dementsprechend hat der Bkl. im Rahmen der Neubescheidung des Kl. die Berechnung der Degression in der Weise vorzunehmen, dass er die Bemessungsgrundlage - entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts - nicht im Wege der Anteilsdegression (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG), sondern im Wege der Gesamtdegression nach § 7 Abs. 1 EntschG kürzt.

(Mitgeteilt von RiBVerwG Dr. RICHARD HÄUSSLER)

63/13

VermG § 1 Abs. 8 Buchst. a; VwVfG § 51; VwGO § 108 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Vermögensrecht; Rückgabe; Restitution; Restitutionsausschluss; Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage; Ost-Berlin; sowjetischer Sektor von Berlin; Liste 3; Gesetz vom 8. Februar 1949; Beschlagnahme; Sequestrierung; SMAD-Befehl Nr. 124; SMAD-Befehl Nr. 64; Beweislast; Beweiszeichen; Indiz; Indizienbeweis; Hilfsbeweis; Wiederaufgreifen; Wiederaufnahme; Änderung der Rechtsprechung; neue Beweismittel

Leitsatz

Auch im Vermögensrecht richtet sich die Beweislast nach den allgemeinen Regeln, wonach die Nichterweislichkeit einer Tatsache zu Lasten desjenigen geht, der hieraus für sich günstige Rechtsfolgen ableiten will. Danach trägt die Behörde die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Restitutionsausschlussgrundes gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG, nämlich dafür, dass eine von deutschen Stellen vorgenommene Enteignung von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte.

BVerwG, Urteil vom 11. September 2013 - BVerwG 8 C 4.12 -

Sachverhalt: Die Kl. beanspruchen nach teilweiser Klagerücknahme noch das Wiederaufgreifen von Verwaltungsverfahren und die Feststellung der vermögensrechtlichen Berechtigung an den ehemaligen Grundstücken ... und ... in Berlin.

Das Grundstück war vor und während des Krieges das Betriebsgrundstück der Firma ... Dem vormaligen Alleingesellschafter hatten auch die Grundstücke gehört, die mit Wohnhäusern bebaut waren. ... war 1941 verstorben. Im Wege der Teilerbauseinandersetzung übernahmen seine Töchter, geb. ... und geb. 1942 die Anteile der Offenen Handelsgesellschaft; zugleich wurden sie zu zwei bzw. drei Fünfteln als Miteigentümer am Betriebsgrundstück eingetragen. In Ansehung des Privatvermögens, zu dem die vier Wohnhausgrundstücke gehörten, blieb die Erbengemeinschaft nach ... ungeteilt.

Am 8. Februar 1949 erließ der Magistrat von Groß-Berlin (Ostsektor) das „Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten“. Durch Aufnahme in die „Bekanntmachung über weitere Einziehungen aufgrund des Gesetzes vom 8. Februar 1949 (Liste 3)“ vom 14. November 1949 wurden das Unternehmen sowie die genannten Grundstücke entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt. Der im Krieg vollständig zerstörte Lagerbetrieb wurde nicht fortgeführt. Heute befindet sich auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück eine öffentliche Grünanlage; die ehemaligen Wohnhausgrundstücke stehen heute im Eigentum der ...

Am 8. Oktober 1990 beantragten ... - Rechtsvorgängerin der Kl. - sowie die Erbin der zwischenzeitlich Verstorbenen die Rückübertragung des ehemaligen Lagerunternehmens und des Betriebsgrundstücks. Dies lehnte das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des Bkl. (Landesamt) mit Bescheid vom 4. Januar 1993 mit der Begründung ab, dass die Enteignung gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgt sei. Die dagegen erhobene Klage nahmen die damaligen Kl. im März/April 1997 zurück.

Am 28. September 1990 beantragte der Kl. für sich und die Erben nach der Witwe von ... die Rückübertragung der Wohnhausgrundstücke ... Mit Bescheid vom 18. September 1995 lehnte das Landesamt auch diesen Antrag unter Hinweis auf § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG ab. Im Februar 1998 wurde die diesbezügliche Klage ebenfalls zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 beantragte der Kl. für sich und die Erben nach ..., das mit Bescheid vom 4. Januar 1993 abgeschlossene Verfahren gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wieder aufzugreifen. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2006 (BVerwG 8 C 25.05 - ZOV 2007, 171) komme einer Rechtsänderung im Sinne dieser Vorschrift gleich. Das Bundesverwaltungsgericht habe entschieden, dass eine Enteignung dann nicht mehr als besatzungshoheitlich im Sinne des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG anzusehen sei, wenn es an einer Sequestrierung auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 vor dem Inkrafttreten des SMAD-Befehls Nr. 64 am 18. April 1948 fehle. So liege es hier; die umstrittenen Vermögenswerte seien vor der Enteignung nicht sequestriert worden.

Im Verfahren forderte das Landesamt beim Landesarchiv die Sequesterakten an, in die der Prozessbevollmächtigte der Kl. am 7. April 2009 Einsicht nahm. Unter dem 18. Mai 2009 und unter dem 6. Juli 2009 beantragte der Kl. für sich und die Erben nach ..., die mit Bescheiden vom 4. Januar 1993 und 18. September 1995 abgeschlossenen Verwaltungsverfahren auch gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG wieder aufzugreifen und das ehemalige Betriebsgrundstück an die Kl. und die Rechtsnachfolgerin der Frau ..., die ehemaligen Wohnhausgrundstücke aber an die Erbengemeinschaft nach ... zurückzuübertragen. Zur Begründung bezog er sich auf verschiedene Dokumente aus der Archivakte, die ihm erstmals am 7. April 2009 zur Kenntnis gelangt seien, und aus denen sich ergebe, dass die Vermögenswerte zu keinem Zeitpunkt auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 sequestriert worden seien.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2009 lehnte das Landesamt die drei Wiederaufnahmeanträge mit der Begründung ab, dass kein Wiederaufnahmegrund vorliege. Eine Änderung der Rechtsprechung sei keine Änderung der Rechtslage und könne daher keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen begründen. Darüber hinaus sei das vom Kl. angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nur für die ehemalige sowjetische Besatzungszone, nicht aber für Ost-Berlin von Relevanz. Eine Wiederaufnahme komme auch nicht wegen neuer Beweismittel in Betracht. Die im Februar 2009 vom Landesarchiv angeforderten Sequesterunterlagen seien keine neuen Beweismittel, da sie bereits während des ersten Verfahrens beim Landesarchiv vorgelegen hätten und allen Verfahrensbeteiligten zugänglich gewesen seien. Abgesehen hiervon enthielten diese Unterlagen keine Dokumente, die eine für die Kl. günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Aus ihnen ergebe sich nicht, dass die vom Kl. beanspruchten Vermögenswerte nicht beschlagnahmt gewesen seien; im Gegenteil sei erwiesen, dass sie am 6. Februar 1946 unter Bezugnahme auf die Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin „über die Anmeldung und Beschlagnahme des Vermögens der Personen, die sich aktiv faschistisch betätigt haben“, am 2. Juli 1945 beschlagnahmt worden seien.

Mit ihrer Klage verfolgen die Kl. ihr Begehren weiter. Vor dem Verwaltungsgericht haben sie beantragt, den Bkl. zu verpflichten, die abgeschlossenen Verwaltungsverfahren wiederaufzugreifen und die Vermögenswerte der Firma ... sowie die Grundstücke ... an die Erben nach ... zurückzuübertragen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 31. März 2011, das nach einem Erörterungstermin, aber ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, abgewiesen. Zur Begründung heißt es: Eine für die Kl. günstigere Entscheidung sei auch unter Berücksichtigung der jetzt vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folge, dass Enteignungen aufgrund der Liste 3 grundsätzlich dem Restitutionsausschluss nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG unterlägen. Eine Ausnahme hiervon gelte nur dann, wenn der in der

Diese mit den vorstehenden Darlegungen inhaltlich übereinstimmende gesetzliche Aussage formuliert einen inzwischen für das Recht der Bundesrepublik Deutschland allgemein gültigen Rechtsgrundsatz (vgl. BVerfGE 87, 48 [63 f.] m. w. N.). Dieser Grundsatz der ‚Aufrechterhaltung materieller Rechtspositionen‘ muss deshalb nicht mehr mit jedem gesetzlichen Aufhebungsbefehl verbunden werden ...“

42 b) Anders als bei gesetzlich zuerkannten Ansprüchen des materiellen Rechts, die vom Gesetzgeber nach den vorstehenden Darlegungen allenfalls unter engen Voraussetzungen rückwirkend eingeschränkt werden dürfen, kann bei verfahrensrechtlichen Rechtspositionen zwar - je nach dem Grad ihrer Abgeschlossen- oder Offenheit - danach zu unterscheiden sein, ob der allgemeine Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts, ... Geltung beanspruchen darf oder nicht. ... Allerdings darf der Gesetzgeber nur aus ähnlich schwerwiegenden Gründen wie bei materiellen Rechtspositionen und zudem nur in hinreichend klarer Weise vor allem den Grundsatz der Rechtsmittelsicherheit einschränken ...

43 Aber dies ändert nichts an dem vorstehend für materielle Rechtspositionen dargelegten allgemeinen Grundsatz, dass eine auf die Zukunft gerichtete Aufhebung auch von Verfahrensrecht, handele es sich um dauerhaftes oder Übergangsrecht, alle hiervon tatbestandlich erfassten und (abstrakt) geregelten Fälle unberührt lässt: Hat etwa eine verfahrensrechtliche Übergangsvorschrift für bestimmte Übergangsfälle die (weitere) Anwendung alten Rechts vorgeschrieben, so sind die zum Inkrafttretenzeitpunkt der Übergangsvorschrift anhängigen und erfassten Verfahren (bis hin zur abschließenden Kostenentscheidung) auch nach einer Aufhebung dieses Übergangsrechts nach - für sich gesehen bereits aufgehobenem - altem Recht zu führen. Nach neu geschaffenen Recht sind sie zu Ende zu führen, wenn dies ein Gesetzgeber entweder ausdrücklich oder durch stillschweigende Bezugnahme auf den allgemeinen Grundsatz des intertemporalen Verfahrensrechts bestimmt hat ...

44 c) Entsprechendes gilt für die in der Anlage I zum Einigungsvertrag enthaltenen - materiell- oder verfahrensrechtlichen - Regelungen. Denn soweit dort mit ‚Maßgaben‘ zum Bundesrecht für das Beitrittsgebiet partielles Bundesrecht geschaffen worden ist, lässt sich zwanglos auch von räumlich beschränktem Übergangsrecht sprechen. Mithin gilt auch insoweit, dass die durchgängig mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochenen ‚Nichtmehranwendungsbeefehle‘ es zulassen, dass von solchen Bestimmungen tatbestandlich erfasste und noch nicht abschließend geregelte Übergangsfälle nach dem bisher geltenden und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgelaufenen Recht beurteilt und entschieden werden können (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Art. 207) ...“

45 2. Erweist sich der Antrag auf Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens danach als zulässig und begründet, richtet sich die erneute Sachentscheidung der Behörde - nämlich die Frage, ob die Grundstücksverkehrsgenehmigung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist - nach dem jeweiligen materiellen Recht, nicht jedoch nach den §§ 48, 49 VwVfG (Bbg) (Wasmuth in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, 51. EL, § 7 AnmVO Rn. 11; vgl. auch OVG f. d. Ld. Brandenburg, Beschl. v. 11. November 2002 - 4 A 37/02.Z - BA S. 4; ... oder der Aufhebungsentscheidung nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfGBbg, auf welche nach Ansicht des Verwaltungsgerichts der angefochtene Bescheid beruht ...“; entgegen VG Cottbus, Urt. v. 10. Oktober 2001 - 1 K 2277/97 - UA S. 8; so entsprechend zu § 51 VwVfG auch: BVerwG, Urt. v. 13. September 1984 - BVerwG 2 C 22.83 - juris Rn. 21; Urt. v. 21. April 1982 - BVerwG 8 C 75.80 - juris Rn. 14; Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 51 Rn. 44; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 51 Rn. 9; Falkenbach in: Bader/Roneilienhantsch, VwVfG, 2010, § 51 Rn. 19 ff., 21).

46 Vorliegend sind die Erteilungsvoraussetzungen für die Grundstücksverkehrsgenehmigung nach § 1 der Grundstücksverkehrsordnung i. d. F. d. B. v. 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 44 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) einschlägig, der die Versagungs- und Aussetzungsgründe nach Aufhebung des § 6 AnmVO durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) abschließend normiert.

47 Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 GVO liegen jedoch nicht vor. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 GVO ist die Grundstücksverkehrsgenehmigung auf Antrag zu erteilen, wenn ein Rückübertragungsantrag nicht fristgemäß eingegangen, abgelehnt oder zurückgenommen wurde, der Anmelder zustimmt oder die Veräußerung nach § 3 c VermG erfolgt, im Übrigen ist sie zu versagen; nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO kann die Grundstücksverkehrsgenehmigung auch erteilt werden, wenn der Antrag nach § 30 Abs. 1 VermG offensichtlich unbegründet erscheint, insbesondere weil Restitutionsansprüche angemeldet sind, die auf Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage beruhen, oder weil Grundstücke im komplexen Wohnungsbau oder Siedlungsbau verwendet wurden. Sämtliche Voraussetzungen sind ersichtlich nicht gegeben.

48 Gründe individuellen Vertrauensschutzes sind nicht zu berücksichtigen.

49 Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AnmVO ist das Genehmigungsverfahren zwingend wieder aufzunehmen, sofern ein Vertrag nach dem 18. Oktober 1989 ohne Zustimmung des Anmelders geschlossen worden ist. Der Gesetzgeber hat den Vertrauensschutz in § 7 AnmVO damit dergestalt typisiert, dass Genehmigungsverfahren für die Verträge aus der Zeit nach dem Rücktritt Erich Honeckers unter anderem als Staatsratsvorsitzender auf Antrag ausnahmslos wieder aufzugreifen und dass die Genehmigungen anhand des nunmehr geltenden Rechts zu überprüfen sind, ohne dass dabei die besonderen Umstände des Einzelfalls, wie etwa zwischenzeitlich getätigte Investitionen oder der Zeitablauf seit der Antragstellung des Rückübertragungsberechtigten, zu berücksichtigen wären. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Grundstücksverkehrsgenehmigung, die vor Inkrafttreten der Anmeldeverordnung erteilt, aber erst später vollzogen wurde, keinen größeren Schutz gegen einen Rückübertragungsanspruch zu begründen vermag als ein bis zum 27. Juli 1990 vollständig abgeschlossener Eigentumserwerb, der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG einer Rückübertragung im Grundsatz nicht entgegensteht. Schon vor diesem Hintergrund begegnet die Regelung über das Wiederaufgreifen von Genehmigungsverfahren nach § 7 AnmVO auch mit Blick auf das Rückwirkungsverbot keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Schutz des mit der 1. Anmeldeverordnung vom 11. Juli 1990 bereits zerstörten Vertrauens in die Abwicklung im Grundbuch noch nicht vollzogener Verträge - mit dem Abschluss des Kaufvertrages erwarben die Käufer nicht viel mehr als eine Erwerbschance und nach Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung allenfalls eine Anwartschaft (BVerfG, Urt. v. 23. November 1999 - 1 BvF 1/94 - juris Rn. 110 [zur Verfassungsgemäßheit des § 4 Abs. 2 VermG]) überwiegt das Restitutionsinteresse des Alteigentümers an der Rückgabe dieser Grundstücke ebenso wenig wie die verfassungsrechtlich unbedenkliche, in § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG enthaltene Rückwirkung für den Ausschluss redlichen Erwerbs von Verträgen, die sogar noch vor Inkrafttreten von Rechtsgrundlagen über die Rückübertragung von Grundstücken vollzogen worden sind (so Urt. der Kammer v. 10. Oktober 2001 - 1 K 2277/97 - UA S. 9).

50 Die Kammer macht lediglich ergänzend darauf aufmerksam, dass die Kl. Gründe des Vertrauensschutzes allenfalls für den Zeitraum vom 23. Mai 1990 bis zum Inkrafttreten der Anmeldeverordnung am 27. Juli 1990 geltend machen könnten; es ist aber nichts dafür ersichtlich - die Grundschuld über 350.000 DM wurde erstmals am 12. Mai 1992 im Grundbuch eingetragen - oder vorgetragen, dass die Kl. ihr Vertrauen in diesem Zeitraum und vor dem Eigentumserwerb betätigt hätten. Im Gegenteil lassen die Kl. mit Schriftsatz vom 28. Juli 2011 diese Einschätzung bestätigend vortragen, dass die Eintragung vom 20. Februar 1991 die Grundlage für die Eintragung der 350.000 DM zum „Auf- und Ausbau eines mittelständischen Unternehmen(s) durch den Kl. vom 12. Mai 1992“ gewesen sei.

III. 51 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 i. V. m. § 154 Abs. 4 VwGO; der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und 2 und § 711 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

73/13

EntschG § 1 Abs. 1 Satz 5; EStG 2002 §§ 20 Abs. 1 Nr. 7, 3 Nr. 7

Keine Steuerfreiheit von Zinsen

Leitsatz

**Zinszahlungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 Entschädigungsgesetz (EntschG) sind nicht steuerfrei.** (Leitsatz der Entscheidung entnommen)

**FG München, Urteil vom 26. Februar 2013 - 11 K 3148/11 -**

**Sachverhalt:** „I. Strittig ist, ob Zinszahlungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 Entschädigungsgesetz (EntschG) steuerfrei sind.

Die Kl. erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften. Aufgrund des Bescheides vom 22. November 2007 des Sächsischen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen wurde der Kl. für den Verlust eines Unternehmens in der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 37.803,86 DM zugesprochen. Der Entschädigungsanspruch sollte laut Bescheid durch Geldleistung in Höhe von 19.128,81 € erfüllt werden. Dieser Betrag war ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides mit einem Zinssatz von monatlich 1/2 vom Hundert zu verzinsen. Das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen teilte dem damals zuständigen Finanzamt München V am 7. Januar 2008 mit, dass die Kl. mit Zahlungsanordnung vom selbigen Tag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 EntschG eine Zinszahlung in Höhe von 4.445,63 € erhalten habe. Das Finanzamt erhöhte die Einnahmen aus Kapitalvermögen um diese nicht in der Einkommensteuererklärung angegebenen Zinsen. Gegen den entsprechenden Einkommensteuerbescheid vom 16. Juni 2010 legte die Kl. Einspruch ein.

Dieser wurde mit Einspruchsentscheidung vom 18. Oktober 2011 des nunmehr zuständigen Bkl. (des Finanzamts Miesbach) als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der dagegen eingereichten Klage macht die Kl. geltend, die nach dem EntschG geleisteten Zinszahlungen seien nach § 3 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, da es sich um Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichleistungsgesetz handle. Die Zinsen stellten keine Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 EStG dar, da die Zinsen Teile der Entschädigung seien.

**Aus den Gründen:** II. Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung (§ 90 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung - FGO -).

Die Klage ist unbegründet.

Die Zinszahlungen nach dem Entschädigungsgesetz sind nicht gemäß § 3 Nr. 7 EStG steuerfrei.

Leistungen sind nach dem EntschG und dem Ausgleichleistungsgesetz (ALG) steuerfrei, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 EStG sind. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erzielt, wer Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art bezieht, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage. Anzusetzen sind alle Entgelte, die für eine Kapitalüberlassung im weitesten Sinne zugeflossen sind. Die Kapitalüberlassung kann auf vertraglicher, gesetzlicher, öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erfolgt sein (BFH, Urteil vom 26. Juni 1996 - VIII R 67/95, BFH/NV 1997, 175). Nicht erforderlich ist, dass die Kapitalüberlassung freiwillig geschieht. Zu den Erträgen aus Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören demnach auch Verzugs-, Steuererstattungs-, Stundungs- und Prozesszinsen (Weber-Grellet in Schmidt, Kommentar zum EStG, 31. Aufl. 2012, § 20 Rz. 103 m.w.N.). Auch in diesen Fällen überlässt der Gläubiger Kapital zur Nutzung. Die Nutzungsüberlassung beruht zwar nicht auf einer freiwilligen vertraglichen Abmachung, aber die vom Schuldner durch Nichtzahlung bewirkte Zahlungsverzögerung u.a. wegen Zahlungsunfähigkeit, durch mangelnde Steuerfestsetzung mit Steuererstattungsanspruch oder das Vertreten einer unzutreffenden Rechtsauffassung ist eine Kapitalüberlassung. Der Gläubiger muss sich für die Zeit des Verzuges bzw. der fehlenden Steuerfestsetzung mit der Nichtzahlung abfinden (BFH, Urteil vom 29. September 1981 - VIII R 39/79, BFHE 134, 281, BStBl. II 1982, 113). So ist es auch im Falle einer verzinsten Enteignungsschädigung (BFH, Urteile vom 22. April 1980 - VIII R 120/76, BFHE 130, 451, BStBl. II 1980, 570; vom 20. Mai 1980 - VIII R 64/78, BFHE 131, 297, BStBl. II 1981, 6). Die Zinsen sind nicht als steuerfreier Schadensersatz einzuordnen. Zwar sollen Verzugszinsen, Steuererstattungszinsen, Prozesszinsen und auch Zinsen für eine verspätete Zahlung einer Entschädigung den Schaden ausgleichen, der dem Gläubiger durch die Zahlungsverzögerung entstanden ist, der Schadensersatzcharakter der Verzugszinsen hindert indessen nicht, sie steuerrechtlich in vollem Umfang als Entgelt für die vom Schuldner erzwungene Kapitalüberlassung anzusehen. Zivilrechtlich mag es sich der Sache nach um einen Schadensersatzanspruch handeln, der lediglich in der Form von Zinsen berechnet wird, wirtschaftlich und steuerrechtlich ist der in Zinsform zu leistende Schadensersatz ohne Weiteres als Zinsentgelt für die erzwungene Kapitalüberlassung an den Schuldner anzusehen. Dies gilt auch, wenn der Zinssatz für die erzwungene Nutzungsüberlassung des Kapitals über dem gesetzlichen Satz liegt (BFH, Urteil vom 29. September 1981 - VIII R 39/79, aaO.).

Im vorliegenden Streitfall handelte es sich nach Überzeugung des Senats bei der nach § 1 Abs. 1 Satz 5 EntschG (in der im Jahr 2007 und im Streitjahr geltenden Fassung) festgesetzten Verzinsung von 6 % der Entschädigungssumme um Zinsen wegen der verzögerten Auszahlung des bereits entstandenen Entschädigungsanspruchs. Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 3 Nr. 7 EStG und des § 1 EntschG.

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen über staatliche Ausgleichszahlungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz - EALG -) sollten die Entschädigungen und Ausgleichleistungen aus einem Entschädigungsfonds finanziert werden, der sich aus einer Vermögensabgabe speisen sollte (Art. 3 des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 12/4887, S. 13 ff., S. 31). Nachdem eine Vermögensabgabe in Höhe von 11 Milliarden DM zugunsten des Entschädigungsfonds politisch nicht durchsetzbar war, wurde der Mehrbedarf erst ab dem Jahre 2004 aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Mit der Bearbeitung der Entschädigungsansprüche wurde jedoch bereits mit Inkrafttreten des EntschG zum 1. Dezember 1994 (BGBl. I 1994, 2624; BGBl. I 1995, 110) begonnen und sollte bis Ende 2003 abgeschlossen sein. Der Entschädigungsanspruch wurde nach § 1 Abs. 1 EntschG durch Zuteilung von übertragbaren Schuldverschreibungen des Ent-

schädigungsfonds erfüllt, die über einen Nennwert von 1.000 Deutsche Mark oder einem ganzen Vielfachen davon lauteten und ab dem 1. Januar 2004 fällig werden sollten (BT-Drucks. 12/7588, S. 6, 35). Ab dem 1. Januar 2004 wurde der Entschädigungsanspruch mit 6 % jährlich verzinst. Es handelt sich also bei dieser Verzinsung um die Verzinsung eines mit Inkrafttreten des EntschG dem Grunde nach, mit Bescheiderteilung der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen auch der Höhe nach entstandenen und mit Bereitstellung der Haushaltsmittel und der Fälligkeitstellung der Schuldverschreibungen auch fälligen Entschädigungsanspruchs, der in fünf gleichen Jahresraten durch Auslosung erstmals zum 1. Januar 2004 getilgt wurde. Die Verzinsung erfolgte für die ratenweise und daher in der Gesamtheit verzögerte Auszahlung. Wie sich aus der BT-Drucks. 12/7588, S. 17, 45 ergibt, sollten nach dem Willen des Gesetzgebers steuerfrei nur die Leistungen nach dem EntschG sein, nicht jedoch die Zinsen auf den Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 2 EntschG sowie der Kapitalertrag aus der Einlösung bzw. Weiterveräußerung der Zinsscheine oder des abgezinsten Wertpapiers. Insoweit sollten keine den Anspruch auf Entschädigung erfüllenden Leistungen und Einnahmen vorliegen, sondern Erträge aus Schuldverschreibungen und Kapitalforderungen, die im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern sind.

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Entschädigungsansprüche entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers nicht bis Ende 2003 oder zumindest bis Ende 2007 von den zuständigen Landesämtern bearbeitet werden konnten, sondern mit einer Bearbeitung bis in das Jahr 2020 zu rechnen war, wurde das EntschG mit dem Entschädigungsrechtsänderungsgesetz vom 10. Dezember 2003, BGBl. I 2003, 2471 dahin gehend geändert, dass Bescheide, die nach dem 31. Dezember 2003 ergehen, nicht mehr durch Zuteilung von Schuldverschreibungen, sondern unmittelbar durch Geldleistung erfüllt werden. Aus Gleichbehandlungsgründen wurde bei der Umstellung der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen auf eine unmittelbare Geldleistung eine der Verzinsung von Schuldverschreibungen entsprechende Regelung von 6 % jährlich ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Entschädigung vorgesehen (Urteil des FG Hamburg vom 31. Mai 2011 - 1 K 207/10, EFG 2012, 60 m.w.N.). § 3 Nr. 7 EStG wurde nicht geändert. Aus den Gesetzesmaterialien und der unterlassenen Änderung des § 3 Nr. 7 EStG ergibt sich nach Ansicht des erkennenden Senats, dass der Gesetzgeber die Besteuerung des Entschädigungsanspruchs und dessen Verzinsung gleich behandeln wollte. Auch bei der Entschädigungsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 5 EntschG in der im Streitjahr geltenden Fassung vom 13. Juli 2004 wollte der Gesetzgeber die Überlassung des Kapitals, auf das der Berechtigte einen dem Grunde nach entstandenen Entschädigungsanspruch hatte, ab der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Erfüllung des Anspruchs am 1. Januar 2004 und bis zur Bescheiderteilung verzinsen. Die Verzinsung stellt ihrer Art nach eine Verzinsung wegen der verzögerten Auszahlung der Entschädigung, vergleichbar mit Steuererstattungsinsen (§ 233 a Abgabenordnung), dar.

Die Zinszahlung ist keine steuerfreie Entschädigung für die verzögerte Bearbeitung des Antrags der Kl. auf Ausgleichleistungen. Das Entschädigungsgesetz spricht eindeutig in § 1 Abs. 1 Satz 5 EntschG in der im Streitjahr geltenden Fassung von einer Zinszahlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Die Revision ist zur Fortbildung des Rechts gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 FGO zuzulassen.

## Berliner Miet- und Wohnrecht

Die wichtigsten Mietgesetze mit Berliner Sonderteil – wieder im traditionellen Westentaschenformat mit abwuschbarem Umschlag zum Gebrauch für unterwegs. Zugang zu weiteren Gesetzen und Verordnungen in der Gesetzesdatenbank des Grundeigentum-Verlages.  
Hrsg. Blümmel/Kretzer-Moßner/Mönje.

Sonderformat, 346 Seiten.



28,50 €

Bestellungen unter:

☎ 030/41 47 69-11

Grundeigentum-Verlag GmbH  
Potsdamer Straße 143  
10783 Berlin



4  
FAZ v. 06.08.1998 (ganzseitig)

## **10.000 D-Mark Belohnung!**

Was bisher nur ganz wenige wussten und die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen (LAROV) in den neuen Bundesländern weitgehend verschweigen:

Die sowjetische Besatzungsmacht korrigierte selbst schon einen Teil der willkürlichen Enteignungen und befahl die Rückgabe, weil es sich bei den Enteigneten nachweislich nicht um Nazi- oder Kriegsverbrecher handelte. Deutsche Kommunisten in der SBZ haben diese Befehle zumeist hintertrieben. Uns liegt die Abschrift des Befehls Nummer 86 der sowjetischen Militäradministration von Sachsen vor, datiert mit dem 31.03.1947, unterzeichnet von den Generalmajoren Dubrowskij und Dudorow, in dem die Rückgabe von 178 enteigneten Unternehmen in einer sog. Liste „B“ befohlen wird.

Es gibt sichere Anzeichen dafür, dass viele der betroffenen Familien gar nicht wissen, dass sie auf solchen Listen stehen und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (stellvertretend Entscheidung vom 17. April 1997) ihr Vermögen zurückerhalten müssten. Wir veröffentlichen deshalb diese Liste „B“ erstmals und bitten alle Enteigneten, die sich auf dieser Liste wiederfinden, bei der Bundesregierung ihr Eigentum zurückzufordern.

Alles deutet darauf hin, dass infolge einer Intervention des Auswärtigen Amtes bei den russischen Rehabilitierungsbehörden dort im letzten Jahr noch einsehbare Listen auf einmal der Einsicht der Betroffenen entzogen werden. Die Begründung: „geheim“ oder „nicht auffindbar“.

Da die Bundesregierung bisher leider nichts unternommen hat, um den unten genannten Betroffenen zu Ihrem Besitz zu verhelfen, möchten wir daran mitwirken, den Opfern des Kommunismus ihr Recht nach dem Grundgesetz zu verschaffen. Wir wissen auch, dass es für die Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern ähnliche Listen der Sowjets gibt, die bis heute versteckt werden.

## **Wir bieten deshalb öffentlich für die Beschaffung der authentischen restlichen Listen 10.000 D-Mark**

1. Maschinenfabrik Rudolf Stachy, Gelenau / Kr. Annaberg
2. Metallwarenfabrik Oskar / Göthel & Co, Scheibenberg/Kr. Annaberg
3. Maschinenfabrik Julius Bertold, Klingenthal / Kr. Annaberg
4. Instrumentenfabrik Reinicke, Richard, Grossdubrau / Kr. Bautzen
5. Webstuhlfabrik (vermutlich Schönherr)
6. Sächsische Werkzeugmaschinenfabrik, Chemnitz
7. K.F.H (Kafla Ven) Chemnitz
8. Maschinenfabrik Trütschler, Crimnitschau / Kr. Zwickau
9. Fabrik f. Feinmechanik Renner & Sohn, Glashütte / Kr. Dippoldiswalde
10. Fabrik f. Feinmechanik Estler, Glashütte / Kr. Dippoldiswalde
11. Fabrik f. Elektromotoren Max. Graupner, Leisnig / Kr. Döbeln
12. Metallbearbeitungswerk Max. Knobloch, Döbeln
13. Maschinenfabrik Liebert & Güttler, Döbeln
14. Fabrik f. Förderbänder Louis Hermann, Dresden
15. Fabrik f. Feinmechanik u. Optik IHage, Dresden
16. Sauerstoffwerk, Dresden
17. Fabrik f. Optik u. Mechanik, Dresden
18. Maschinenfabrik Oskar Henschel, Dresden
19. Fabrik f. Schleifmaterial Georg Voss, Freital / Kr. Dresden
20. Fabrik f. Schleifmaschinen Grohmann, Freital / Kr. Dresden
21. Kraftwerk AG Freital Böhme, Freital / Kr. Dresden
22. Maschinenfabrik Schumann Wolf, Freital / Kr. Dresden
23. Charlottenburger Motorwerke, Grossenhain
24. Maschinenfabrik Ullrich, Brandis / ,Kr. Grimma
25. Firma Schneider, Klara
26. Firma Griefe, Gisla, Bernsdorf / Kr. Hoyaswerder
27. Firma Hermann Menzel, Grossröhrsdorf / Kr. Kamenz
28. Chemische Fabrik Schimmel & Co., Miltitz, / Kr. Leipzig

29. Fabrik f. verschiedene Einzelteile Erst Schumann, Engelsdorf / Kr. Leipzig
30. Firmas Ortloff & Kelbah, Rückmersdorf / Kr. Leipzig
31. Farben- und Lackfabrik Karl Zulch, Leipzig
32. Fabrik f. Druckereimaschinen DRUCKMA, Leipzig
33. Fabrik f. Druckereimaschinen König & Bauer, Leipzig
34. Fabrik f. Metallwaren Oskar Teichert, Leipzig
35. Firma Eichner, Hermann, Oberroderwitz / Kr. Löbau
36. Textilfabrik Otto Schwedler, Meerane
37. Firma Max Funke, Meerane
38. Mylauer Maschinenfabrik, Mylau / Kr. Plauen
39. Metallbearbeitungswerk Böhme, Radebeul / Kr. Dresden
40. Fabr. f. Elektr. Maschinen, Seidelmann & Lübschner, Radebeul / Kr. Dresden
41. Azetylenfabrik, Reichenbach
42. Mech. Werk Walter Weidnich, Schwarzenberg
43. Mech. Werk Wendler & Weiss, Johannegeorgenstadt
44. Maschinenfabrik Gebr. Götz, Lauter / Kr. Schwarzenberg
45. Maschinenfabrik Gebr. Kreisel, Kotto / Kr. Weißwasser
46. Maschinenfabrik Paul Kirchhoff, Werdau
47. Fabrik f. Transportanlagen August Schmidt, Wurzen
48. Fabrik f. Transportanlagen Otto Schaufier, Dresden
49. Maschinenfabrik Reinhard Klinghardt, Wurzen
50. Landmaschinenfabrik Senior-Werk Busse, Wurzen
51. Werk f. Transportanlagen G. F. Lieder, Wurzen
52. Mechanisches Werk Otto Kiefert, Neukirchen / Kr. Zwickau
53. Mitteldeutsche Tonkuhlenwerke, Brandis / Kr. Grimma
54. Firma Laschon & Co, Leipzig
55. Firma Weisse & Bäsler, Leipzig
56. Fabrik f. Textilmaschinen Gustav Tiele, Neugersdorf / Kr. Löbau
57. Transformatorenwerk Kazdah, Mittweida
58. Rheinische Elektrizitätswerke, Suchla / Kr. Oschatz
59. Scheldemantel Motorenwerke, Suchla / Kr. Oschatz
60. Fabrik f. Metallwaren "Leibrokische", Gottleuba / Kr. Pirna
61. Giesserei Paul & Co, Radebeul / Kr. Dresden
62. Mechanisches Werk Willigthal, Johannegeorgenstadt
63. Verlag & Druckerei „Zittauer Nachrichten“, Zittau
64. Textilfabrik Neumann, Zittau
65. Fabrik f. Kohlebürsten Kostorz, Heidenau / Kr. Pirna
66. Gummifabrik G. Möller, Pausa / Kr. Plauen
67. Zwirnerei Emil Altmann OHG, Grottendorf / Kr. Annaberg
68. Textilfabr. „Textilindustrie“ (vermutl. Erzgeb. Textilwerke) Cranzahl / Kr. Annaberg
69. Strumpffabrik Franz Gahlert & Söhne, Bärenstein (Herold) / Kr. Annaberg
70. Zwirnerei Krahl KG Jöhstadt-Schlössel / Kr. Annaberg
71. Strumpffabrik Rössler, Edwin, Gelenau / Kr. Annaberg
72. Garnfarben Gustav Geipel OHG, Königswalde / Kr. Annaberg
73. Weberei Friedrich Gahlert, Bärenstein / Kr. Annaberg
74. Zwirnerei Rudolf Kinder, Jöhstadt-Schlössel / Kr. Annaberg
75. Textilfabr. Waldemar Wimmer, Annaberg
76. Strumpffabrik Friedrich Pilz OHG, Gelenau / Kr. Annaberg
77. Fabr. f. Technische Tuche „Weinschoier“, Lengenfeld / Kr. Auerbach
78. Vigognespinnerei Teilig & Sohn, Neukirchen / Kr. Zwickau
79. Streichgarnspinnerei Rudolf Dressel, Gundesdorf / Kr. Zwickau
80. Garnfabrik Paul Ungetüm, Leubnitz / Kr. Zwickau
81. Vigognespinnerei Willi Kahle, Leubnitz / Kr. Zwickau
82. Vigognespinnerei Hupfer & Co, Wilkau-Hasslau / Kr. Zwickau
83. Spinnerei u. Zwirnerei Julius Grunert, Leubnitz / Kr. Zwickau
84. Textilfabrik Rudolf Dressel, Kunersdorf / Kr. Zwickau
85. Baumwollspinnerei Moritz Wolf (Ohne anteil gerh. Wolf jun. ), Saupers / Kr. Zwickau
86. Spinnerei Zacher & Kupfer, Leubnitz / Kr. Zwickau
87. Spinnerei Werk S. F. Aderhold Gebr., Werdau
88. Spinnerei Schröder & Teichmann, Werdau
89. Spinnerei G.F. Schmelzer & Sohn, Werdau
90. Großhandlung Otto Behr, Werdau

91. Vigognespinnerei, Werdau
92. Vigognespinnerei Gustav Vogel, Werdau
93. Stickerei u. Weberei Thüringen AG, Wollgarnspinnerei Leipzig, Fil. Werdau/Leipzig
94. Spinnerei Gustav Wehrig, Olbersdorf / Kr. Zittau
95. Spinnerei Alfred Schön, Zwickau
96. Spulenfabrik „Zwickauer Baumwolle“, Zwickau
97. Spinnerei Lider & Fischer (Textilwerke), Zwickau
98. Textilfabrik Lenk & Rüger, Glauchau
99. Textilfabrik Hans Franz, Glauchau
100. Textilfabrik Ernst Seifert, Glauchau
101. Kammgarnspinnerei Pflüger & Köhler
102. Weberei Bösneck/Weberei Meyer & Sohn, (zwei Firmen unter dieser Nr.), Glauchau
103. Textilfabrik Grau & Burk, Glauchau
104. Spinnerei Gebr. Zimmermann, Plauen
105. Baumwollfabrik Rudolf Herold, Pausa / Kr. Plauen
106. Tuchfabrik Heinrich Schönfeld, Crimmitschau / Kr. Zwickau
107. Strickweberei Neumann, Crimmitschau / Kr. Zwickau
108. Tuchfabrik Karl Sprengeler, Crimmitschau / Kr. Zwickau
109. Spinnerei Hofmann, Crimmitschau / Kr. Zwickau
110. Garnfabrik Julius Schmidt, Crimmitschau / Kr. Zwickau
111. Fabrik f. Kunstwolle Erwin Simonis, Crimmitschau / Kr. Zwickau
112. Trikotagenfabrik Bär & Teufel, Crimmitschau / Kr. Zwickau
113. Fabr. f. Vigognegarn Ernst Geldner, Crimmitschau / Kr. Zwickau
114. Fabr. f. Vigognegarn Hermann Kürzel, Crimmitschau / Kr. Zwickau
115. Fabr. f. Vogognegarn Richard Horstmann, Crimmitschau / Kr. Zwickau
116. Fabr. f. Vigognewaren Louis Richard, Crimmitschau / Kr. Zwickau
117. Schuhfabrik Trommler, Zwönitz / Kr. Stollberg
118. Kammwollspinnerei Rudolf Fazius, Lugau / Kr. Stollberg
119. Textilfabrik Ernst Schubert, Zittau
120. Wurzener Teppichfabrik Arthur Berthold, Wurzen
121. Filzfabrik j. D. Weikert, Wurzen
122. Trikotagenfabr. Goldfischwerke, Oberlungwitz / Kr. Glauchau
123. Trikotagenfabr. Robert Götze, Oberlungwitz / Kr. Glauchau
124. Wollwarenfabr. Max Günther, Freiberg
125. Lederfabr. Kair Steer, Freiberg
126. Lederinstitut, Freiberg
127. Spinnerei Arno & Moritz, Erdmannsdorf / Kr. Flöha
128. Spinnerei Meister AG F. W. Büschel & Söhne, Berbersdorf / Kr. Döbeln
129. Fabr. f. Militärschuhe Schulze Ulbricht, Rosswein / Kr. Döbeln
130. Lederfabrik Richard Kisten, Hainichen / Kr. Döberlin
131. Glasfabr. Neukirchen Emma Riedel, Weisswasser
132. Glasfabrik „Neuglasindustrie“, Weisswasser
133. Glasfabr. Häubner & Dobschall, Reichenbach o.L. / Kr. Görlitz
134. ASCO Glasdruckhütte August Bind GmbH, Reichenbach o. L. / Kr. Görlitz
135. Möbelfabrik Franz Doryrsen Kg, Döbeln
136. Chemische Fabrik Gebr. Klug KG, Dönitz / Kr. Grimma
137. Möbelfabr. Paul Heydt, Grosssteinberg / Kr. Grimma
138. Fabr. f. feuerfeste Erzeugnisse Eugen Hilsmann, Bennewitz / Grimma
139. Sägewerk Emil Sacks, Frauwalde / Kr. Grimma
140. Möbelfabr. Oskar Reichenbach, Crimmitschau / Kr. Zwickau
141. Tuchfabr. Lüsche August, Kamenz
142. Bandfabrik Johannes Gottfried Schöne, Grossrohrsorf / Kr. Kamenz
143. Sächsische Zündholzfabrik K. G., Karl meyer & Co, Olbernhau / Kr. Marienburg
144. Spinnerei Karl Ahner, Doberschau / Kr. Marienburg
145. Maschinenfabrik Paul Trommer, Markranstadt / Kr. Leipzig
146. Weberei Witt, Josef, Meerane
147. Spinnerei Ritter, Albert, Meerane
148. Musikinstrumentenfabrik Seidel, Georgental / Kr. Auerbach
149. Schönfelder Papierfabrik GmbH Georg Richter, Frohnau / Kr. Annaberg
150. Kartonfabrik Max Nitzsche, Obersdorf / Kr. Dippoldiswalde
151. Kartonfabrik Franz Reinelt, Grünau / Kr. Döbeln
152. Papierfabrik Limmritz-Steina AG, Seina-Saalbach / Kr. Döbeln

153. Papierfabr. „Positepapierfabrik“, Hainsberg / Kr. Dresden
154. Papierfabrik Scheerer, Gernhain / Kr. Rochlitz
155. Rochsburger papier- u. Pappenfabrik Ch. Braun KG, Rochsberg / Kr. Rochlitz
156. Zellstoff- und Kartonfabr. Leonhardt & Söhne KG, Crossen / Kr. Zwickau
157. Trikotagenfabrik Hermann Dittrich, Oberfrohna / Kr. Chemnitz
158. Chemische Fabrik Hilga-Werk, Walthersdorf / Annaberg
159. Werk f. Öl und Spezialbenzin, „Bremer Chem. Fabrik“, Klaffenbach / Kr. Chemnitz
160. Firma Fischer, Max. Schlegel / Kr. Döbeln
161. Metallwarenfabrik Schmidt, Döbeln
162. Dresdner Maschinen- und Stahlbau GmbH, Dresden
163. Maschinenfabrik Kurt Stopner, Dresden
164. Maschinenfabr. Rostan Gedecke, Dresden
165. Metallurgisches Werk (Elbtal-Wiesenwerk Clemens Steuer) Dresden
166. Maschinenfabr. Eisenweg Milspe, Dresden
167. Maschinenfabr. Imacher & Witte, Dresden
168. Möbelfabrik Paul Zeisig, Clausnitz / Kr. Freiberg
169. Chemische Fabr. Th. Kniesche, Rosswein / Kr. Döbeln
170. Mechanische Werkstatt Schaper & Übel, Dresden
171. Maschinenfabrik Kurt Friedel, Bösdorf / Kr. Leipzig
172. Chemische Fabrik Fritz Winter, Fährbrücke / Kr. Zwickau
173. Werkzeugmaschinenfabrik Biernatzki & Co, Chemnitz
174. Chemische Fabrik Oswald Greiner, Döbeln
175. Mylauer Maschinenfabrik, Mylau / Kr. Plauen
176. Braunkohlenerzeugung „Grube Flora“, Rodewitz / Kr. Grimma
177. Elektromotorenwerk Arthur Mitreiter, Markranstädt / Kr. Leipzig
178. Fabr. f. Füllfederhalter Gelrig, Johann, Sinkwitz / Kr. Bautzen

Die Zeit v. 23.01.2014

## **Die sind alle noch da**

### **Was ich an einer ostdeutschen Schule bei einer Lesung über die DDR-Diktatur erlebte**

von Roman Grafe \*

Seit elf Jahren lese ich aus meinen Büchern zur DDR-Geschichte, in Schulen zwischen Hamburg und Dresden, Greifswald und Freiburg. Dabei erlebe ich noch immer, dass Lehrer ungeniert die DDR-Diktatur verklären. Was sich kürzlich bei einer Lesung an der Comenius-Schule in Stendal ereignete, war in dieser Verdichtung eine Ausnahme – und doch steht es exemplarisch für den Umgang mit der jüngeren Vergangenheit an vielen Schulen in Ostdeutschland.

Ob ich denn wieder die DDR schlechtmachen wolle, fragt mich eine ältere Lehrerin kurz vor Beginn der Veranstaltung. Da sei ja schon einmal einer dagewesen, der habe alles dunkel dargestellt. Sie hoffe, ich mache das anders. Na, mal sehen, sage ich.

Was ihnen denn als erstes auffalle, wenn sie die Abkürzung DDR höre, frage ich die Zehntklässler gleich am Anfang. Mauer, Stasi und sichere Arbeitsplätze, sagen sie. Die gleichen Antworten wie anderswo. Dann verblüfft mich eine Schülerin: „Wer abgehauen ist, wurde verhaftet oder erschossen.“ Das ist, 24 Jahre nach dem Mauerfall, nahezu die wörtliche Wiedergabe des Schießbefehls der DDR-Grenztruppen: „Grenzverletzer sind festzunehmen oder zu vernichten!“

Ich lese den rund fünfzig Schülern aus meinem Buch *Die Grenze durch Deutschland* vor, der Geschichte eines tödlich gescheiterten Fluchtversuchs aus der DDR. Danach erzähle ich ihnen von Tätern, Opfern und Mitläufern der SED-Diktatur; dass niemand gezwungen wurde, zu den Grenztruppen zu gehen. Dass es für Grenzsoldaten Vergünstigungen gab, dass sie bei der Studienplatzvergabe bevorzugt wurden, mehr Ausgang hatten. Dass Denunzianten Prämien bekamen

Ich erzähle ihnen, dass gescheiterte Flüchtlinge in der Regel mehrjährige Haftstrafen durchleiden mussten und DDR-Bürgern nicht nur die Reisefreiheit verweigert wurde, sondern auch andere elementare Menschenrechte, wie Presse- und Meinungsfreiheit, Religions- oder Versammlungsfreiheit. Ich sage ihnen, dass man auch in der Diktatur die Freiheit hat, ob man als Mittäter oder Mitläufer die Machthaber unterstützt und versucht, sich weitestgehend zu verweigern.

Ich erzähle ihnen, dass die Mitläufer und Zuschauer sich dem Leid der politisch Verfolgten gegenüber verschlossen. Dass rund eine Viertelmillion Menschen in der DDR aus politischen Gründen im Gefängnis saßen und etwa eintausend Menschen an der Grenze erschossen wurden. Und dass nach dem Mauerfall nur sieben Todesschützen und zwei Dutzend Befehlsgeber ins Gefängnis mussten.

„Die meisten Verantwortlichen haben ja nach dem Mauerfall wieder Karriere gemacht. Zum Beispiel als Bürgermeister“, sagt ein Schüler. Ob er den Stendaler Oberbürgermeister Klaus Schmotz (CDU) meinte, frage ich. Ja, den auch. Woher er das wisse – „Man will ja wissen, wo man lebt und wer einen regiert.“ Die Klarsichtigkeit dieses Zehntklässlers freut mich.

Anfang 2008 hatte ich bei einer Lesung im Stendaler Rathaus die Vergangenheit von Bürgermeister Schmotz offengelegt, erzähle ich. Oberstleutnant Schmotz war als einer der mächtigsten Offiziere im Grenzkommando Nord (mit Sitz in Stendal) mitverantwortlich für das mörderische Grenzregime. Kurz nach meiner Lesung haben ihn zwei Drittel der Bürger wiedergewählt. Wobei 70 % nicht zur Wahl gegangen sind.

Ich frage die Schüler, wie denn Demokratie, also Volksherrschaft, funktionieren soll, wenn die Mehrheit der Bürger nicht einmal ihren Bürgermeister wählt. Schließlich ermutige ich die Zehntklässler, sich dem Leid anderer gegenüber niemals zu verschließen, sondern hinzuschauen, sich für die Demokratie einzusetzen.

Fünf Minuten vor dem Ende der Schulstunde meldet sich wieder die ältere Lehrerin zu Wort: „Ihr Vortrag war nicht objektiv, Herr Grafe! Sie haben nur subjektiv berichtet.“ Und an die Schüler gewandt: „Fragt doch heute mal eure Eltern, wie es in der DDR wirklich war!“ Ob sie ihren Vorwurf belegen könne, frage ich. „Ja. Ich habe mich wohlgeföhlt in der DDR“, lautet ihr Argument. „Auch unser Besuch aus Hamburg kam jedes Jahr gern nach Stendal. Und sie haben heute die DDR schlecht gemacht. Wenn man sich in der Diktatur an die Regeln hält, passiert einem nichts. Ich frage mich, warum sie wieder hergekommen sind, wenn Sie Stendal nur schlecht machen.“

Das sei ja genau das Problem, sage ich: dass man sich in der Diktatur wohlföhle und das Leid der Opfer verdränge. „Diktaturen muss man nicht schlecht machen – sie sind schlecht. Und welche Regeln meinen Sie denn? Wie würden Sie es finden, wenn man Ihnen auf der Straße die Handtasche raubt und sie Ihnen, weil Sie sich wehren, auf den Kopf schlägt und Ihnen dann der angeklagte Räuber vor Gericht sagt, Sie hätten sich ja nicht wehren müssen, dann hätte er Sie auch nicht geschlagen? Ich finde dreist, was Sie hier sagen! Ich bin wieder nach Stendal gekommen, um Ihren Schülern das zu sagen, was Sie verschweigen. Unterrichten Sie Geschichte?“ Ich frage zweimal. Die Lehrerin antwortet nicht.

Eine Schülerin springt der Lehrerin bei: „Meine Mutter war Kindergärtnerin in der DDR. Die fand es dort auch gut. Ich finde frech, was Sie sagen!“

Ich zitiere aus dem Bildungs- und Erziehungsprogramm für DDR-Kindergärten in denen die Feindbildvermittlung“ und „Haßerziehung“ in der „Jüngsten Gruppe (3 bis 4 Jahre) begann: Die Kinder sollen erfahren, dass die Soldaten – die „stark, mutig, klug, geschickt“ sein müssen und „sich im Schießen üben“ – das „Leben der Menschen und die DDR schützen, weil es noch immer Feinde gibt, die alles zerstören wollen“. Die Kinder „sollen zu einem Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen bzw. der Volkspolizei enge Beziehungen entwickeln“.

„Wenn das Ihre Mutter wie vorgegeben vermittelt hat, verstehe ich, wieso sie die DDR gut findet“, sage ich. Die Stunde ist zu Ende. „In Bayern hätten Sie nicht auf dem Tisch sitzen dürfen!“, ruft mir die Lehrerin noch zu.

Ein Schüler kommt zu mir und bedankt sich mit leuchtenden Augen. Ein zweiter – jener, der wissen will, von wem er regiert wird – sagt mir: „Genau das meinte ich: Die sind alle noch da.“

Nach der Lesung sage ich der Schulleiterin, Frau Henning, dass ich eine verbindliche Klarstellung der Äußerungen der Lehrerin gegenüber ihren Schülern, deren Eltern und mir erwarte. Das geschieht in den folgenden Wochen nicht. Die Lehrerin habe, so die Direktorin, nur „ihre persönliche Meinung wiedergegeben“ – und „Meinungsäußerung ist ja in der Demokratie nicht verboten“. Als ich daraufhin ankündige, den Fall öffentlich zu machen, teilt mir die Schulleiterin mit, dass ich dann in ihrer Schule nicht mehr lesen dürfe.

Diktaturverklärung an einer Schule des Landkreises Stendal – das ist kein Ausrutscher. 1995 hatte der Kultusminister Sachsen-Anhalts, Heinz Reck (SPD), eine Empfehlung zur Darstellung der DDR im Unterricht abgelehnt, in der von DDR-Unrecht, Verfolgung und Massenflucht die Rede war. Er verwahre sich dagegen, erklärte der Kultusminister, dass die DDR in der Empfehlung als „System politischer Unfreiheit“ bezeichnet werde. Das Papier erinnere ihn an „SED-Propaganda, nur mit veränderten Vorzeichen“.

\* Roman Grafe ist Autor und Filmemacher (geb. 1968). Im Januar 1989 verließ er die DDR. 2009 erschien sein Buch *Die Schuld der Mitläufer. Anpassen oder Widerstehen in der DDR*.

### 7 Leserbrief v. Dr. G. Bronsart v. Schellendorf in der F.A.Z. vom 17.09.13 Beuteboden

Zu „Vom Unrecht zum Recht der „Sieger“ (FA.Z. vom 28. August): Leser Richard Kessler kocht— fast 23 Jahre nach der Wiedervereinigung - noch einmal den ganzen Verhandlungs- und Rechts- brei im seinerzeitigen Dreieck Sowjetunion, DDR und Bundesrepublik im Zuge der Vereinigung bezüglich der SBZ-Enteignungen auf. Darüber hatte ja schon unser damaliger Verhandlungsfüh- rer und jetziger Finanzminister Schäuble 1991 ein Buch geschrieben („Der Vertrag“). Und das ist hundertmal durchgekaut worden von allen staatlichen Gewalten, vorn an vom Bundesverwal- tungsgericht, welches mit gespielter deutscher Unterwürfigkeit den „Willen der sowjetischen Besatzungsmacht“ zum sakrosankten Hüter des bundesstaatlichen Beutebodens machte. Richtig gehört, es gibt nicht nur Beutekunst in russischen Museen, sondern auch (immer noch) Beute- boden in den Händen unseres deutschen Finanzministers. Soweit dieser staatliche Beuteboden nicht den ebenso enteigneten Gebietskörperschaften zurückgegeben wurde, wird er bis zum heutigen Tage von dem staatlichen Organ Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) an jedermann öffentlich versteigert. Die Enteignungssubstanz geht flott weg und kühlt derzeit vielfach Inflationsängste im Gefolge des Eurodebakels. Mit Leser Richard Kessler wird man fragen dürfen, ob es der Willen der sowjetischen Besatzungsmacht und der DDR war, auf diese Weise zur Wohlstandsmaximierung des gesamtdeutschen Fiskus beizutragen, und ob es nicht von Anbeginn an vor allem um „Kohle“ ging, und man dem ein passendes rechtliches Korsett verpasste.

Mittlerweile läuft beim Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa, Halle (Saale), ein Projekt., welches die nach der Wende in die frühere Heimat zurückgekehrten SBZ-Verfolgten und -Enteigneten im Interview-Wege unter die Lupe nimmt. Dabei kam die Amerikanerin Joyce Bromley (Wisconsin University, Madison), die über 60 Rückkehrer interviewte, zu der erschütter- den Erkenntnis, dass ganze drei Prozent den Weg zurück auf die alte Heimatscholle fanden. Es ist damit zu resümieren, dass die vereinigten bundesstaatlichen Gewalten, was die SBZ-Verfolg- ten betrifft, ein vortreffliches Beispiel für Identitäts- und Traditionsvernichtung gegeben haben. Da haben sie wirklich ganze Sache gemacht. Ferner haben sie gezeigt, was man mit einer Minderheit - jetzt im demokratischen Kostüm - immer noch alles machen kann, ohne rot zu werden.